

Pfarrstellenbesetzungen im Bistum Hildesheim während des Kulturkampfes (1873 – 1884/1886)

Von Josef van Elten

Die Erforschung des Kulturkampfes, jenes großen Ringens zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche vor allem in Preußen, hat in den letzten Jahrzehnten durch Darstellungen und Quellenpublikationen erhebliche Fortschritte gemacht.¹

Zumeist wurde dabei der Kulturkampf als Ganzes in den Blick genommen, doch befinden sich auch Arbeiten über einzelne Bistümer darunter. Auch für das Bistum Hildesheim ist der Kulturkampf bereits mehrfach behandelt worden, in älterer Zeit von Adolf Bertram und L. Sommer, jüngst durch Hans-Georg Aschoff.² Besonderes Interesse haben hier Ordens-, Schul-, Seminar- und Vermögensfragen gefunden.

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit einem scheinbaren Randproblem und doch einem zentralen Gegenstand des Kulturkampfes, der Besetzung von Pfarrstellen durch den Bischof und daraus resultierenden Spannungen, die sich aus dem am 11. Mai 1873 verabschiedeten Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ergaben. Die Kulturkampfgesetzgebung und ihre Anwendung hatte nämlich, wie allgemein bereits bekannt ist, in den Pfarreien zu teilweise katastrophalen Verhältnissen geführt, weil kein Pfarrer mehr amtierte und ein neuer nicht angestellt werden konnte. Nach zeitgenössischen Zahlenangaben waren im Juni 1880 in ganz Preußen 989 Pfarrstellen unbesetzt, davon in der Diözese Hildesheim 23;³ im Januar 1881 sollen es nach anderen Angaben in ganz Preußen 1125 Pfarrstellen gewesen sein, davon im Bistum Hildesheim 25. Nach der letzteren Statistik waren in der Diözese Hildesheim 10315 Katholiken von völliger Verwaisung ihrer Pfarrstelle betroffen und 18539 Seelen von halber Verwaisung (d. h. ein Vikar oder Kaplan amtierte noch in der Pfarrei).⁴ Die ältere Literatur zum Bistum Hildesheim hat sich bereits mit der Situation in den Pfarreien ansatzweise beschäftigt; die ganz oder halb verwaisten Pfarreien sind be-

kannt, hin und wieder sind auch Vorgänge um die Besetzung oder Nichtbesetzung untersucht worden. Hier soll nun der Versuch gewagt werden, aufgrund der im Bistumsarchiv Hildesheim ruhenden reichen

1 Die vorliegende Studie stützt sich vor allem auf ungedrucktes Material. An gedruckten Werken wurde vor allem herangezogen (weitere Angaben in den jeweiligen Anmerkungen): Erwin Gatz (Hrsg.), Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, Band 1: 1871 – 1887, = Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Band 22, Mainz 1977. — Huber, Ernst-Rudolf, und Huber, Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Band 1: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848 – 1890, Berlin 1976. — Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band 4: Struktur und Krisen des Kaiserreichs, Stuttgart u. a. 1969. — Rudolf Lill, Der Kulturkampf in Preußen und im Deutschen Reich (bis 1878), in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von Hubert Jedin, Band 6, Teilband 2, Freiburg u. a. 1973, S. 28 – 48. — Ders., Die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen und im Deutschen Reich, ebd., S. 59 – 78. — Rudolf Morsey, Der Kulturkampf, in: Anton Rauscher (Hrsg.), Der soziale und politische Katholizismus. Entwicklungslinien in Deutschland 1803 – 1963, Band 1, München und Wien 1981, S. 72 – 109. — Für mannigfaltige fruchtbare Kritik danke ich Herrn Thomas Scharf, Osnabrück.

2 Hans-Georg Aschoff, Der Kulturkampf in der Provinz Hannover, in: Blätter für die deutsche Landesgeschichte 115, 1979, S. 15 – 67. — Adolf Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntniss der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim, Hildesheim 1896, S. 309 – 318 (Kapitel 63: Bischof Wilhelm). — Ders., Geschichte des Bistums Hildesheim, Band 3, Hildesheim und Leipzig 1925, S. 310 – 326 (zum Bischof Sommerwerk). — L. Sommer, Der Kulturkampf und seine Wirkungen in der Diözese Hildesheim 1871 – 1886, Hildesheim 1912. — Unentbehrliches, bis heute nicht überholtes und manchmal mit Vorsicht zu genießendes Hilfsmittel und Nachschlagewerk: Karl Henkel, Handbuch der Diözese Hildesheim, Band 1: Hildesheim 1817 („Geschichtlicher Teil“). — Die Zitierung von Akten erfolgt in folgender Weise: BAH für Bistumsarchiv Hildesheim, Ortsname, fol. n r/v für Blatt n, recto/verso, Vorder- bzw. Rückseite. BAH B ...: Akten „Bischöfliche Kurie“. — Der Begriff „Bischöfliches Generalvikariat“ ist zumeist mit der Abkürzung BGV wiedergegeben.

3 Mitteilung des preußischen Kultusministers von Puttkamer vom 9. Juni 1880, in: Nikolaus Siegfried, Actenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung, Freiburg 1882, Nr. 192, S. 380 – 382, hier S. 381. Die Zahlen von 1881 nach Ludwig Windthorst, ebd. Nr. 198, S. 407.

4 Wieder andere Zahlen nennt Rudolf Morsey, wie Anm. 1, S. 91: für ganz Preußen 4627 Pfarreien, davon 125 unbesetzt, ganz verwaist 601 mit 646 000 Gläubigen, halb verwaist 548 Stellen mit 1,5 Millionen Gläubigen. Verlässliches Zahlenmaterial liegt also nicht vor.

kirchlichen Überlieferung das Verfahren von Pfarrstellenbesetzungen Ort für Ort darzustellen und so die ältere Literatur, die in der Regel für ihre Berichte keine oder nicht ausreichend Quellen nachweist, in wesentlichen Punkten zu ergänzen. Die Tatsache, daß mit Bischof Daniel Wilhelm Sommerwer(c)k genannt Jacobi⁵ durch die ganze Kulturkampfzeit hindurch ein Bischof amtierte und die Zahl der Pfarreien in der territorial sehr großen Diözese recht klein war (1881: 106 Pfarreien), ließ dieses Vorgehen realisierbar und lohnenswert erscheinen. Um dabei Sommerwerks Handeln bewerten zu können, ist der Behandlung der einzelnen Ortsfälle eine Untersuchung zur Entstehung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 und der Stellung des Bischofs dazu vorangestellt.

1. Die Ausgangslage

Der Kulturkampf war bereits gute zwei Jahre alt und hatte mit dem sog. „Jesuitengesetz“ und dem „Schulaufsichtsgesetz“ erste restriktive Maßnahmen gegen die Tätigkeit katholischer Geistlicher in öffentlichen Positionen gesehen. Dazu hatte man die Aufhebung der preußischen Gesandtschaft beim Hl. Stuhl in Rom und die Aufhebung der katholischen Feldpropstei erlebt. Es stand zu erwarten, daß die preußische Regierung unter Bismarck die Tätigkeit der katholischen Kirche und ihrer Amtsträger noch erheblich würde einschränken wollen.⁶ Mit den sog. „Maigesetzen“ des Jahres 1873 setzte Preußen Rechtsvorschriften in Kraft, die dem Staat weitgehende Rechte in innerkirchlichen Angelegenheiten sichern und jeden Verstoß dagegen mit drakonischen Strafen belegen sollten.

Am 18. November 1872 und am 8. Januar 1873 überwies die Regierung Preußens ihrem Abgeordnetenhaus vier Gesetzesvorlagen zur Beratung, darunter Entwürfe von Gesetzen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt, Grenzen des Gebrauchs kirchlicher Straf- und Zuchtmittel und Kirchenaustritt. Die Vorlagen bestanden jeweils aus dem Gesetzestext und einer ausführlichen, von protestantischen Kirchenrechtslehrern verfaßten Begründung, den „Motiven“. Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen wurde am 8. Januar eingebracht.⁷ Sein spiritus rector war – wie bei den anderen Gesetzen auch – der Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,

Adalbert Falk.⁸ In seine Vorlage schrieb er u. a. hinein, daß alle Geistlichen neben ihrem theologischen Examen eine Staatsprüfung machen sollten. Diese sollte zeigen, „ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der klassischen Sprachen erworben habe“. Auch sollten die Bischöfe verpflichtet sein, die Kandidaten, die ein geistliches Amt übertragen bekommen sollten, dem jeweiligen Oberpräsidenten zu benennen. Jedes Pfarramt sollte nach einer eingetretenen Vakanz binnen eines Jahres wiederbesetzt werden müssen. Die Errichtung von Seelsorgeämtern wurde von einer Genehmigung des Staates abhängig gemacht. Übertretungen dieser Vorschriften sollten hart bestraft werden, wobei sowohl die Bischöfe als Obere und die Priester, die den Weisungen ihrer Bischöfe Folge leisteten, betroffen sein sollten.

Bei diesem Gesetz stützte sich Falk vordergründig auf Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts von 1794, das „dem Staat zur Sicherung seiner Interessen eine einflußreiche positive Mitwirkung“ zuschrieb. Auch dürfe zwar jede Religionsgemeinschaft nach der Verfassung vom 5. Dezember 1848, Artikel 12, ihre „inneren Angelegenheiten“ selber regeln, dieser

5 Ob Sommerwer(c)k sich nun mit-k oder mit -ck schreibt, wird hier nicht entschieden. Die alte Schreibweise ist sicher mit -ck. Aschoff schreibt den Namen noch 1977 so. 1983 schreibt er den Namen mit-k in seinem Artikel „Sommerwerk, gen. Jacobi, Daniel Wilhelm“ im Nachschlagewerk „Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 – 1945“, hrsg. von Erwin Gatz, Berlin 1983. Som., * 1821, 1846 Priester und Lehrer in Hildesheim, 1853 auch Domprediger, 1863 – 1870 Generalvikar, 1870 – 1871 Kapitularvikar, 1871 – 1905 Bischof von Hildesheim: S. 712 – 714.

6 Texte u. a. bei Huber-Huber, wie Anm. 1, S. 530 – 534 (Schulaufsicht), S. 545 – 550 (Jesuiten), S. 536 – 543 (Gesandtschaft).

7 Ausführliche Darstellung der Vorlagen und ihrer parlamentarischen Beratung: Johannes B. Kießling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche, Band 2: Die Kulturkampfgesetzgebung 1871 – 1874, Freiburg 1913, S. 138 – 226.

8 Paul Ludwig Adalbert Falk, * 1827, † 1900, 1847 Dr. iur, Staatsdienst. 1861 Staatsanwalt in Berlin, 1862 – 1868 Appellationsgerichtsrat in Glogau, 1868 – 1872 Vortragender Rat im Preußischen Justizministerium, 1872 – 1882 Preuß. Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, 1882 – 1900 Oberlandesgerichtspräsident in Hamm. Literatur: Stephan Skalweit, in: Neue Deutsche Biographie 5, S. 6 – 7. Dort weitere Hinweise.

Begriff sei aber bedenklich. Und etwa Pfarrstellenbesetzungen dürften gar nicht frei sein von staatlicher Einwirkung, „weil es ein negatives Recht giebt, auf welches der Staat gegenüber den Religions-Gemeinschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will“. Das geistliche Amt sei seinem Charakter nach ein öffentliches Amt, stehe unter staatlichem Schutz und müsse daher auch den für Beamte geltenden Bestimmungen unterworfen sein.

Unter welchen Umständen Bischof Sommerwerk an ein Exemplar dieser (und auch der anderen) Vorlage(n) gekommen ist, ist nicht bekannt. In großer Unruhe scheint er sie gelesen zu haben. Sein Exemplar trägt auf den Seiten 5 und 6 zu den Paragraphen 14, 15, 18, 19 und 23 ausführliche, offensichtlich hektisch hingeworfene und nur schwer lesbare Randnotizen. Zum § 15 etwa merkte er an: „hier können wir nicht mitwirken. Anzeige beim Oberpräsidenten würde Provocation sein – auf Fragen ist dem Oberpräsidenten zu antworten“, und zum § 23 über die Strafen merkte er an: „Strafen werden nicht bezahlt, sondern nur durch Exekution bezahlt. Es sind freiwillige Gaben der Gläubigen“.⁹

Am 21. Januar 1873 forderte der Erzbischof von Köln, Paulus Melchers, seine bischöflichen Mitbrüder in ganz Preußen vertraulich zu einer Stellungnahme zu den Entwürfen auf. Einen Tag später konzipierte Sommerwerk sein Antwortschreiben, in dem er die völlige Neuheit des so kraß formulierten staatlichen Rechtes betonte und einige Änderungen zum Entwurf des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen vorschlug.¹⁰ Auch bei späteren Rundschreiben sollte der Bischof von Hildesheim immer zu den Einsendern von Vorschlägen gehören; es deutet alles darauf hin, daß Sommerwerk sich immer in intensivem Kontakt mit seinen Mitbischöfen befunden hat.¹¹ Nach Auswertung aller Zuschriften formulierte Melchers unter dem Datum des 30. Jan. 1873 die „Denkschrift des preußischen Episkopats“ an das Staatsministerium in Berlin, in der er die kanonistische Argumentation der Vorlage ad absurdum zu führen suchte, die Vorlage als „gehässig“ und diskriminierend brandmarkte und vor allem auf Widersprüche zu den Kirchenartikeln 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hinwies.¹²

Melchers' Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg: im Gegenteil. Die Regierung ließ nach überaus erregten Verhandlungen im Abgeordneten-

haus zunächst die Kirchenartikel der Verfassung dahingehend ergänzen, daß die Kirche in all ihrem Tun den Staatsgesetzen unterworfen sei, um anschließend die vorgelegten Gesetze gegen den erbitterten Widerstand des Zentrums regelrecht durchzusetzen. Die Woche vom 11. – 14. Mai 1873 erlebte die Verabschiedung der Maigesetze.¹³ Am 2. Mai hatten sich die auf der Fuldaer Konferenz versammelten deutschen Bischöfe in einem gemeinsamen Hirtenbrief an alle Gläubigen gewandt und ihnen ans Herz gelegt, den drohenden staatlichen Vorschriften nicht Folge zu leisten; sie selbst wollten ihre Hirtenpflicht erfüllen, auch ihren staatsbürgerlichen Pflichten genügen, am Vollzug dieser Gesetze jedoch nicht mitwirken.¹⁴ Am 26. Mai erklärten die Bischöfe gegenüber dem Staatsministerium in Berlin, „daß wir nicht im Stande sind, zum Vollzuge der am 15. d. M. publicirten Gesetze mitzuwirken.“ Beide Schreiben unterzeichnete auch Bischof Sommerwerk; von daher war klar, daß es in seiner Diözese irgendwann zu Konfrontationen mit dem Staat kommen würde.¹⁵

2. Vorbereitungen

Unter dem Eindruck der angesetzten Beratungstermine und auf dem Hintergrund des bischöflichen

9 Sommerwerks Exemplar: BAH B IV 72c Briefe und Akten durchweg vertraulichen Charakters betreffend den Kulturkampf 1869 – 1890, fol. 69r – 80r. Die zitierten Passagen fol. 70r – v.

10 Ebd., Sommerwerk an Melchers, 24. Januar 1873 (Konzept), fol. 86r – 87r. Ediert: Gatz, wie Anm. 1, Nr. 132, S. 213 – 214.

11 Etwa als es um die Bewertung der Maigesetze des Jahres 1874 ging: Notizen Sommerwerks vom 24. Juni 1874 und die Übernahme einer Kölner Weisung an die Priester vom 8. Mai 1874: ebd., fol. 94r und fol. 113r – v.

12 Der massive Hinweis des Episkopats auf gerade diesen Widerspruch der geplanten Gesetze zur Verfassung bewog die treibenden Kräfte dazu, diese Kirchenartikel zunächst zu entwerfen und schließlich ganz zu streichen. Ediert Gatz, wie Anm. 1, Nr. 143, S. 226 – 235.

13 Texte bei Huber-Huber, wie Anm. 1, S. 580 – 611.

14 Text: Siegfried, wie Anm. 3, Nr. 89, S. 174 – 176.

15 Text: Huber-Huber, wie Anm., 1, Nr. 286, S. 612 – 613. Siegfried, wie Anm. 3, Nr. 94, S. 188 – 189. Das Zitat S. 188 resp. S. 612.

Sendschreibens an die Gemeinden vom 2. Mai versuchte Bischof Sommerwerk, die zu erwartenden Folgen der Maigesetze durch vorgezogene Entscheidungen und Handlungen etwas zu verschieben und zu mildern. So weihte er am 6. Mai 1873 die Theologiestudenten Otto Franz Ferdinand Grasdorf, Moritz Bernward Niesmann, Adalbert Greveler, Johannes Krone, Gerhard Schrader und Arnold Sievers vorgezogen zu Priestern, nachdem er zuvor kraft seiner Quinquennalfakultäten die Kandidaten Niesmann, Schrader und Sievers vom Mindestalter für den Empfang der Weihe dispensiert hatte.¹⁶ Am 6. und 8. Mai besetzte er insgesamt zwölf Pfarrstellen um und nahm bei dieser Gelegenheit wohl auch Versetzungen unter den Hilfsgeistlichen vor, um damit der vorherigen Anzeige- und Genehmigungspflicht zu entgehen.¹⁷ Die vorgenommenen Veränderungen zeigte Generalvikar Georg Kopp¹⁸ am 9. Mai 1873 wie bislang in üblicher Form bei der zuständigen staatlichen Behörde an.¹⁹

3. Phasen der Kulturkampf-Auseinandersetzungen in der Diözese Hildesheim

Es sind insgesamt drei Phasen von Kampfzeiten im Bistum Hildesheim auseinanderzuhalten:

1. die Hauptkampfphase mit der Durchführung staatlicher Zwangsmaßnahmen gegen den Bischof und betroffene Geistliche wegen Verstoßes gegen die Kulturkampfgesetze der Jahre 1873 bis 1876;
2. die gemäßigte Kampfphase der Jahre 1877 bis 1879 mit der staatlichen Androhung von Zwangsmaßnahmen, die jedoch keine Konsequenzen mehr nach sich zog;
3. allmählicher Ausklang in den Jahren 1880 bis 1882 und Verhandlungen zu einer friedlichen Lösung auf höchster Ebene, die 1884 und 1886 zu konfliktlosen Neubesetzungen vakanter Stellen führte.

In den Jahren auch heftigster Auseinandersetzungen ist der Umgangsstil zwischen dem Bischof und seinen Priestern auf der einen und den staatlichen Instanzen auf der anderen Seite niemals richtig unfreundlich geworden. Auch in kontroversen Schriftwechseln wahrten die Beteiligten immer eine sehr höfliche Form. Bischof Sommerwerk selbst hat den Begriff des „Kulturkampfes“ anscheinend nicht benutzt; sein Fastenhirtenbrief des Jahres 1874, der in allen Pfarreien seines Bistums verlesen wurde und der sich mit dem Thema „Die Kirche wandelt den Kreuzweg Christi“ beschäftigte, spricht von

„Zeitverhältnisse(n) ... so eigentümlicher Art und Gestalt, wie sie noch Keiner von uns erlebt hat“, wendet sich indirekt gegen die preußischen staatskirchenrechtlichen Bestrebungen mit den Worten: „Deshalb erscheint es ihm (dem Ungläubigen) als eine unerträgliche Anmaßung, daß unsere Kirche von sich behauptet, sie ... habe ... auch in Beziehung auf ihre eigenen, auf die kirchlichen Angelegenheiten ein anderes Oberhaupt, eine andere Gesetzgebung, eine andere Gerichtsbarkeit, eine andere Verwaltung als in staatlicher Beziehung ...“, und auch 1875 und 1876 unterblieb in den Hirtenworten ein offenes angreifendes Wort gegen die als Anmaßung empfundene Behandlung der Kirche durch den Staat.²⁰ Bis zu seinem Ende wird der Kulturkampf mit seinen bösen Folgen für die Pfarreien immer nur als großes Kummernis gesehen, gegen den Staat äußerte sich der Bischof nie. Diese Zurückhaltung übten – bei aller Konsequenz in Sachfragen, die von den Bischöfen auf ihren gemeinsamen Konferenzen als unverzichtbar erkannt und publiziert waren – auch die betroffenen Priester. Der Bischöfliche Generalvikar Georg Kopp etwa war stets auf Frieden und Ausgleich mit dem Staat bedacht und scheint sich manchmal damit von der Generallinie der preußischen Bi-

16 Die Weihelisten: Dombibliothek Hildesheim, Hs 830 und Hs 831. Die Aufzählung erfolgt in diesen Bänden nicht nach Seiten, sondern für den jeweiligen Bischof nach laufenden Nummern. In unserem Fall handelt es sich um die Nummern 1 und 9–13. Das kanonische Weihealter lag bei 24 Jahren. Die dispensierten Kandidaten waren jeweils einige Monate zu jung.

17 BAH B XII 22, Band 8 Anstellung der Pastöre 1858–1875, fol. 178r–183r. Über die Veränderungen bei den Hilfsgeistlichen sind wir leider nicht so gut orientiert; Hinweise bieten die Zahlen bei Henkel, wie Anm. 2.

18 Umfassender und bester Überblick: Hans-Georg Aschoff, Kirchenfürst im Kaiserreich. Georg Kardinal Kopp, Hildesheim 1987.

19 BAH G VII 1 Anstellungen der Pfarrer 1614–1884, Kopp an Klosterkammer, 9. Mai 1873 (Konzept), fol. 85r.

20 Vgl. Hirtenbriefe des hochwürdigsten Herrn Dr. Wilhelm Sommerwerk genannt Jakobi, Bischof von Hildesheim von 1871 bis 1905, Druck und Verlag von Franz Borgmeyer, Hildesheim 1906, S. 27 und 32–33 (1874), 40–41 (1875), 57 (1876); auf weitere Angaben kann hier verzichtet werden.

schöfe entfernt zu haben.²¹ Der Bischöfliche Kommissar für das Untereichsfeld, Dechant Paasch in Duderstadt, äußerte in seinen Jahresberichten auch immer nur Kummer über „besorgniserregende“ oder „traurige“ Zustände, ohne der Begriff „Kulturkampf“ oder kritische Worte dabei fallen zu lassen. Bei Paasch ist allerdings zu vermuten, daß er seine Zurückhaltung in brieflichen Schreiben vor allem aus Gründen der Sicherheit wahrte, weil er befürchtete, daß der Staat die kirchliche Post durchsuche;²² in Besprechungen mit seinem Bischof unter vier Augen dürfte eine deutlichere Sprache gesprochen worden sein.

4. Die Hauptkampffphase

Erst vier Monate nach Erlass der Maigesetze sollte Bischof Sommerwerk Bekanntschaft mit ihren Folgen machen. Zwar starb der erste Pfarrer nach Beginn des Kulturkampfes bereits am 21. Juli 1873, doch setzte die Auseinandersetzung mit dem Staat erst etwas später ein. Denn das Gesetz sah ja vor, daß innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten einer Vakanz die betroffene Stelle besetzt werden müsse. In Seulingen im Untereichsfeld und in Grasdorf südlich von Hildesheim besetzte der Bischof indes freigewordene Stellen sofort wieder unter Umgehung der Vorschriften und zog dadurch das Gesetz des Handelns, aber auch alle Folgen an sich.

Seulingen

Am 10. September 1873 meldete Pfarrer Schoenemann aus Bernshausen im Untereichsfeld an das Generalvikariat in Hildesheim, daß „der benachbarte Confrater Pfarrer Bauschke in Seulingen heute kurz vor der h. Messe todt im Bette gefunden, und da er gestern abend noch frisch und gesund war, höchst wahrscheinlich an einem Schlagflusse verschieden ist.“²³ Bauschke hatte seit 1862 als Pfarrer in Seulingen amtiert. Sechs Tage später forderte Bischof Sommerwerk den im Mai von ihm geweihten Seminarpriester Arnold Sievers auf, die „Administration“ der Pfarrei Seulingen zu übernehmen und „dabei die Kirchenbücher, das Kirchensiegel und die Pfarracten in sichere Verwahrung zu nehmen, den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen und über die Pfarrintraden ... Rechnung zu legen.“ Gleichzeitig informierte der Bischof das Bischöfliche Kommissariat für das Untereichsfeld in Duderstadt und das Königliche Konsistorium in Hildesheim von seiner Entscheidung.²⁴ Durch das Konsistorium erhielt der Oberpräsident der Provinz Hannover, Botho Graf

zu Eulenburg,²⁵ Kenntnis von diesem Vorgang und monierte am 23. September gegenüber dem Bischof, daß er gegen die Paragraphen 1,2 und 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 verstoßen habe; er wolle ihm jedoch vor einem amtlichen Einschreiten Gelegenheit zur Rückäußerung geben.²⁶ Sommerwerk antwortete darauf, er habe diese Ernennung nur aus Pflichtbewußtsein heraus vollzogen und von einer Vorankündigung wegen seines Beitritts zur Kollektiveingabe der preußischen Bischöfe absehen müssen.²⁷ Eulen-

21 Vgl. Erwin Gatz, *Bischöfliche Einheitsfront im Kulturkampf?*, in: *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* 92, 1972, S. 391 – 403, bes. S. 393; Kopp ist sowohl während des Kulturkampfes als auch bei den Friedensverhandlungen dem Staat sehr weit, für manchen Bischof unerträglich weit entgegengekommen. Vgl. auch Aschoff, Kopp, wie Anm. 18, S. 55 – 56; man wollte Kopp bischöflicherseits von weiteren Verhandlungen ausschließen.

22 BAH G II 10: Die Verwaltung des Eichsfeldischen Diöcesan-Antheils im Allgemeinen betr. in specie betr. den vom bischöflichen Commissariate in Duderstadt am Schlusse jeden Jahres abzustattenden General-Bericht. Zitiert sei nur ein Stück aus der Einleitung zum Bericht über das Jahr 1874, erstellt am 30. Januar 1875: „... wegen der Kürze desselben (muß) ich um gewogenthliche Entschuldigung bitten; es scheint mir nicht rathsam, Alles zu schreiben, was man schreiben möchte. Doch dürfte Hochwürdigem Bischöflichen General-Vicariat das Meiste von dem, was ich aus guten Gründen zu berichten unterlasse, schon bekannt geworden sein ...“: fol. 45r.

23 BAH Seulingen Nr. 7, Anstellungen und Besoldung der Pfarrer 1775 – 1884, Schoenemann an BGV, 10. September 1873, fol. 105r. Für wertvolle Hinweise zu Seulner Quellen, aber auch zu anderen Akten des BAH, danke ich Herrn Karl-Heinz Bajorath, Hildesheim, sehr herzlich.

24 Ebd., Sommerwerk an Sievers, 16. September 1873 (Konzept), fol. 106r. Abschrift für das Bischöfliche Kommissariat für das Untereichsfeld in Duderstadt in BAH Seulingen Nr. 9, Stelleninhaber und Hilfsgeistliche, Administration während der Vakazen, Urlaube und Versetzungen 1873 – 1905, fol. 1r.

25 Botho Wend August Graf zu Eulenburg, * 1831, † 1912, 1869 – 1872 Regierungspräsident Wiesbaden, 1872 – 1873 Bezirkspräsident Metz, 1873 – 1878 Oberpräsident Hannover, 1878 – 1881 Preuß. Innenminister, 1881 – 1892 Oberpräsident Hessen-Nassau, 1892 – 1894 Preuß. Innenminister. Literaturhinweise: Karl Erich Born, in: *Neue Deutsche Biographie* 4, S. 680 – 681.

26 Wie Anm. 23, Eulenburg an Sommerwerk, 23. September 1873, fol. 107r – v.

27 Ebd., Sommerwerk an Eulenburg (Konzept), fol. 108r.

burg erkannte diese Begründung nicht an, kündigte die Beschlagnahme der Kirchenbücher und des Kirchensiegels von Seulingen an sowie eine öffentliche Mitteilung von der Illegalität des pfarramtlichen Handelns durch Sievers,²⁸ wobei er sich durch eine Verfügung des Kultusministers Falk zu den Kirchenbüchern vom 19. September 1873 gedeckt wußte.²⁹ Sommerwerk war dadurch nicht zu beeindrucken.³⁰ Der Oberpräsident beauftragte daraufhin den Kreishauptmann von Duderstadt, Rodewald, mit der Einziehung der Kirchenbücher und des Siegels, wogegen Sommerwerk sofort und feierlich protestierte, ohne eine Rücknahme dieser Anordnung erreichen zu können.³¹ Außerdem sperrte der Oberpräsident den staatlichen Zuschuß zum Pfarrgehalt für Sievers, eine Maßnahme, der der Bischof durch Übernahme des Betrages aus Mitteln seines diözesaneigenen Kartausfonds begegnen konnte.³²

Am 5. Oktober 1873, einem Sonntag, versuchte Rodewald erstmals, seinen Auftrag zu erfüllen, indes erfolglos, da er im Pfarrhaus niemanden antraf. Einen Tag später kam es zu einem offenen und harten Gespräch mit Sievers, der keinen Millimeter von der bischöflichen Linie abwich, aufs schärfste protestierte und Kirchenbücher und -siegel weder herausgab noch ihren Aufbewahrungsort („an einem sicheren Orte in der Kirche“) benannte. Daraus resultierende Vorladungen zu Verhören wegen seiner illegalen Amtsführung überhaupt und wegen des nach dem Strafgesetzbuch zu behandelnden Deliktes der verbotenen Beiseiteschaffung der Kirchenbücher am 14. und 17. Oktober sowie am 5. und 14. November ließ Sievers unbeachtet; er wurde am 17. November dem Untersuchungsrichter zwangsvorgeführt.³³ Dieses Vorgehen entsprach der harten Linie von Kultusminister Falk und Justizminister Leonhardt, wonach gegen Geistliche, die gesetzwidrig angestellt seien, mit der ganzen Schärfe des Gesetzes vorgegangen werden müsse, natürlich auch gegen ihre geistlichen Oberen; die Geistlichen seien „unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen“ zu verfolgen und vor Haft sei „in keiner Weise zurückzuschrecken“. ³⁴ Sommerwerks Versuch, vor einer drohenden Verhaftung mit Sievers und seinen bischöflichen Räten

Verfügungen demnächst von den Gerichten aufrecht erhalten werden, weiß man nicht. Das glaube ich aber versichern zu können, daß wir Seulinger, es mag kommen, was will, mit ruhiger Festigkeit zeigen werden, daß wir Eichsfelder und zwar katholische Eichsfelder sind, die sich in ihrem Glauben nicht irritieren lassen, daß man in kirchlichen Dingen auf die kirchliche Obrigkeit hören muß, ... indem wir festhalten am dem uns vom Bischofe verordneten Priester ...“

29 Verfügung des Kultusministers Falk vom 19. September 1873, durch Kultusminister Leonhardt am 13. Oktober 1873 publiziert. Demnach sollten die Kirchenbücher durch ungültige Einträge nicht in Verwirrung geraten und Bücher und Kirchensiegel eingezogen werden. Druck: Nikolaus Siegfried, wie Anm. 3, Nr. 108, S. 202 – 203. Eulenburg, der enge Vertraute Falks, hat diese Verordnung bestimmt schon vor der Publikation gekannt.

30 Wie Anm. 23, Sommerwerk an Eulenburg, 10. Oktober 1873 (Konzept), fol. 110r.

31 Ebd., Eulenburg an Kgl. Konsistorium Hildesheim, 9. Oktober 1873 (Kopie), fol. 112r – v, fol. 112v – 114r Abschriftenvermerk für Bischof Sommerwerk. Fol. 113r Marginalie des Bischofs: „Ich werde, soweit meine Macht reicht, nicht gestatten, daß Kirchensiegel und Kirchenbücher in andere Hände gegeben werden als die, für welche diese Gegenstände ihrer Natur gemäß bestimmt sind. Ob für den Fall einer gewaltsamen Wegnahme mit einer gerichtlichen Klage wegen Verletzung des Eigentums zu drohen ist, möge überlegt werden. +W“. Einen Tag später lehnte er die Herausgabe der Kirchenbücher gegenüber dem Konsistorium ab: ebd., Sommerwerk an Kgl. Konsistorium, 14. Oktober 1873 (Konzept), fol. 114r – v. Das „Königliche Katholische Konsistorium“ in Hildesheim war eine staatliche Dienststelle, die sich mit katholischen Angelegenheiten befassen mußte.

32 Ebd., Kgl. Konsistorium an Sommerwerk, 18. Oktober 1873, fol. 117 r; Sievers an Sommerwerk, 29. Oktober 1873, fol. 118r – v; Kopp an Mieding (Kartausfondsadministrator), 4. November 1873 (Konzept), fol. 119r, Kopp an Sievers, 4. November 1873 (Konzept), fol. 120r.

33 Berichte: ebd., Sievers an einen „Onkel“ im BGV, 7. Oktober 1873, fol. 129r – 130r. Paasch an Kopp, 7. Oktober 1873, fol. 131r – v; Sievers an Sommerwerk, 9. Oktober 1873, fol. 137r – 138v; 11. Oktober 1873, fol. 139r – v; 16. Oktober 1873, fol. 146r – v; 24. Oktober 1873, fol. 147r – 148v; 3. November 1873, fol. 149r – v; 15. November 1873, fol. 150r – v; Paasch an Kopp, 18. November 1873, fol. 151r – 152r.

34 Verfügung Falks vom 24. Oktober 1873. Drucke u. a.: Siegfried, wie Anm. 3, Nr. 112, S. 207; Huber-Huber, wie Anm. 1, Nr. 282, S. 601. Der Justizminister wollte überdies über jede Untersuchung gegen einen Geistlichen ausführlich informiert werden: Siegfried Nr. 100, S. 193 – 194, 12. Juni 1873, und Nr. 115, S. 212 – 213, 5. Dezember 1873. Die vom Oberpräsidenten verfaßten Berichte liegen entweder in Ausfertigung beim Empfänger oder im Konzept bei den Hannoverschen Oberpräsidialakten; eine Überprüfung der Bestände in Potsdam und im Hauptstaatsarchiv Hannover kann die Ausführung dieser Erlasse bestätigen.

28 Ebd., Eulenburg an Sommerwerk, 1. Oktober 1873, fol. 109r – v. Abschrift des öffentlichen Anschlags ebd., fol. 140r – 141r. Abdruck im Katholischen Sonntagsblatt Nr. 42, 19. Oktober 1873, S. 334 – 335, ebd., fol. 144v – 145r. Hier u. a. auch die Kommentierung durch starke Worte: „... ob diese

die Lage zu besprechen, war durch die Zwangsvorführung gescheitert, doch scheint Sievers sich in dem Verhör, von kleineren Zugeständnissen abgesehen, nicht in Widersprüche verwickelt zu haben. Auch eine schriftliche Rechtsauskunft, die der Bischof für Sievers und seinen Kollegen im Amt eines Pfarrverwesers in Grasdorf, Krone, verfaßt hatte, kam für das spezielle Verhör zu spät. Nach diesem Rat sollten beide Priester den Vorwurf der Beiseiteschaffung strikt ablehnen und dagegen nur die „Aufbewahrung an einem sicheren Ort“ betonen, ebenso das ausschließliche Eigentumsrecht der Kirche und die unzweifelhafte Gültigkeit aller von ihnen vorgenommenen Eintragungen.³⁵ Der Staat nämlich vertrat den Standpunkt, daß Eintragungen in die Kirchenbücher, die ja die einzigen rechtskräftigen Personenstandsbücher darstellten, durch Personen, die gar nicht im Amt sein dürften, null und nichtig seien und somit nur zur Konfusion in den Büchern führten. Am 24. November 1873 schließlich beauftragte Bischof Sommerwerk die für Seulingen und Grasdorf zuständigen Dechanten Paasch in Duderstadt und Nürnberg in Henneckenrode, die Kirchenbücher der umstrittenen Pfarreien in ihre Obhut zu nehmen.³⁶ Damit gerieten diese Geistlichen in den Strudel der Kulturkampfmaßnahmen hinein. Sommerwerk bewies damit aktiven Kampfgeist, der über den bloßen passiven Widerstand hinausging. Doch die Wahrung kirchlicher Rechte war für ihn wichtiger als Gehorsam gegenüber der staatlichen Autorität, und sein Klerus folgte dem ohne erkennbaren Widerwillen, wie bei Sievers zu zeigen ist, sogar mit äußerster Konsequenz und nahezu Begeisterung. Paasch mußte wegen der Seulinger Kirchenbücher am 5. Dezember 1873 eine ergebnislose Hausdurchsuchung über sich ergehen lassen. Schließlich lieferte er die Bücher am 25. Januar 1874 an das Konsistorium – nicht an den Amtshauptmann – aus.³⁷ Unterdessen wurde Arnold Sievers durch das Schöffengericht Duderstadt am 28. November 1873 erstmals verurteilt. Ein weiteres Verfahren ereilte ihn am 30. Dezember vor dem Kgl. Obergericht in Göttingen.³⁸ Da Berufungen erfolglos blieben und sich die Strafverfügungen gegen den Pfarradministrator schließlich auf 1800 Taler oder ersatzweise 15 Monate Haft beliefen,³⁹ verzichtete Sievers auf den Gehaltsteil, der ihm durch den Kartausfonds gezahlt wurde, mit der Begründung: „Für den Fall, daß in Folge meiner Verurteilungen die hiesigen Pfarr-Intraden in Gefahr kommen, gebe ich mich allen und jeden Rechtes auf dieselben, soweit ein solches durch meine Anstellung entstanden ist.“⁴⁰ So einen Fall

mag Sommerwerk bei seiner Marginalie auf dem Gesetzentwurf vom 8. Januar 1873 vorausgesehen haben.

Auch gegen den Bischof lief die preußische Prozeßmaschinerie an. Am 23. November 1873 wurde er wegen der Besetzung Seulingens durch das Obergericht Göttingen in erster Instanz zu einer Geldstrafe von 200 Talern verurteilt. Sowohl seine Berufung vom 31. Dezember 1873 in Göttingen als auch die Nichtigkeitsbeschwerde vom 6. Mai 1874 beim Ober-Tribunal-Senat für Strafverfahren in Berlin wurden verworfen. In allen Urteilen wurde die Vorschrift auf vorzeitige Benennung eines Pfarramtskandidaten für rechtens erkannt; Berlin interpretierte das Gesetz vom 11. Mai 1873 darüber hinaus noch als Schutzgesetz, durch das allein unsichere Elemente an der Erlangung eines geistlichen Amtes gehindert werden

35 Wie Anm. 23, Sommerwerk an Sievers und Krone (Konzept), 18. November 1873, fol. 122r – v; Sommerwerk an Paasch und Nürnberg, 18. November 1873 (Konzept), fol. 124r; an dies., 21. November 1873 (Konzept), fol. 124r – v; Paasch an Sommerwerk, 22. November 1873, fol. 125r.

36 Ebd., Sommerwerk an Paasch und Nürnberg, 24. November 1873 (Konzept), fol. 126r; Kopp an Kgl. Konsistorium Hildesheim, 28. November 1873 (Konzept), fol. 127r.

37 Ebd., Paasch an Kopp, 7. Dezember 1873, fol. 155r – 156r. Paasch wurde daher wegen „unbefugter Ausübung eines öffentlichen Amtes“ verklagt und bestraft. Der Bischof gestand schließlich die staatliche „Oberaufsicht“ zu: Sommerwerk an Paasch, 21. November 1873 (Abschrift), fol. 166r. Paasch erhielt die Erlaubnis, die Kirchenbücher einer fremden Pfarrei zu führen, generell nicht: Konsistorium an Sommerwerk, 17. Januar 1874, fol. 170r – v. Paasch an BGV, 25. Januar 1874, fol. 179r.

38 Ebd., Sievers an Sommerwerk, 5. Dezember 1873, fol. 153r – v. Kronanwaltschaft des Kgl. Obergerichts Göttingen an Sommerwerk, 26. November 1873, fol. 157r – v; Anklageschrift gegen Sievers vom 28. November 1873 in Abschrift: fol. 158r – 160v. Sievers an Sommerwerk, 9. Dezember 1873, fol. 161r – v.

39 Sommer, wie Anm. 2, S. 34. Wie Anm. 23, Sievers an Sommerwerk, 10. Februar 1874, fol. 180r – v.

40 Wie An. 23, Sievers an Sommerwerk, 9. Dezember 1873, fol. 162r; Sommerwerk an Sievers, 16. Dezember 1873 (Konzept), fol. 163r; Sommerwerk an Mieding, 19. Dezember 1873 (Konzept), fol. 164r.

sollten.⁴¹ Sommerwerk hatte mit einer Marginalie zu einer Verhöraufforderung ganz recht, wenn er schrieb: „N(ota) B(ene) Man scheint Willens zu sein, den Bisch. als ‚Anstifter‘ zu verurteilen.“⁴² Sommerwerk wurde später, wie bekannt ist, mehrfach gepfändet, bis es bei ihm nichts mehr zu holen gab, da er sein Vermögen seiner Schwester vermacht hatte, ihm nur noch die Staatsdotations und seine Kurie genommen werden konnten und er im Mutterhaus der Vinzentinerinnen zu Hildesheim Unterschlupf nehmen mußte.⁴³

Dem Pfarrverweser Sievers sollte es wesentlich schlechter ergehen. Er wurde aus Preußen ausgewiesen und am 22. Juli 1874, als er sich von seiner Schwester, einer Vinzentinerin, verabschieden wollte, verhaftet und in das Gefängnis beim Obergericht Göttingen – „sehr unfreundliche Räume“⁴⁴ gesteckt. Hier wurde ihm immerhin Selbstbeköstigung zugestanden, die ihm durch Pastor Hugo von Göttingen besorgt wurde und deren Kosten der Bischof durch persönliche Anordnung aus Mitteln des Kartausfonds übernahm.⁴⁵ Im November 1874 wurde Sievers, bereits ein kranker Mann, nach Hameln gebracht und vom dortigen Pastor Peters versorgt. Nach seiner Entlassung am 18. Oktober 1875 verließ er das Bistum Hildesheim und ging nach Österreich, von wo er erst 1884 auf die Pastorenstelle nach Borsum zurückkehrte.⁴⁶

Oberpräsident Eulenburg war nach dem Beginn der Prozesse gegen Sievers und Bischof Sommerwerk mit seinen Maßnahmen zu Seulingen noch nicht am Ende. Zunächst ließ er das Vermögen der Pfarrei unter die staatliche Zwangsverwaltung durch den Kgl. Amtmann von Bock aus Gieboldehausen stellen. Damit nahm er der Kirche zwar nichts weg, ließ jedoch nicht mehr zu, daß sie ein Rechtsgeschäft ohne direkte staatliche Genehmigung und Veranlassung durchführte.⁴⁷ Bock wurde am 31. August 1875 in der Verwaltung durch den Kgl. Kreishauptmann Oven aus Duderstadt abgelöst, bis nach der Konstituierung eines Kirchenvorstandes nach dem Gesetz vom 20. Juni 1875 die Verwaltung am 26. Juni 1877 in die Hände der Pfarrei, vertreten durch diesen Kirchenvorstand, zurückgegeben wurde.⁴⁸ Den Bischof griff Eulenburg mit der Jahresfristregelung an; gut ein Jahr nach dem Eintreten der Vakanz forderte er Sommerwerk zu Wiederbesetzung der Stelle auf, wozu dieser nicht in der Lage war, und verhängte nacheinander die gesetzlich vorgesehenen Strafen; allein für Seulingen wurde Sommerwerk mit Strafen

in Höhe von 24 000 Mark belegt.⁵⁰

Trotz mancher Petitionen aus Seulingen konnte Sommerwerk erst 1884 mit dem Hilfsgeistlichen Karl Germershausen wieder einen eigenen Geistlichen nach Seulingen senden, der zwei Jahre später durch den ersten ordentlichen Pfarrer nach dem Kultur-

41 Urteil vom 23. November 1873: ebd., fol. 187r – 190r (zugestelltes Exemplar) und fol. 175r – 178r (interne Abschrift); Urteil vom 6. Mai 1874: 196r – 197v, die erwähnte Interpretation fol. 196v.

42 Ebd., fol. 109r.

43 Sommer, wie Anm. 2, S. 39 und 52; Bertram, Geschichte, S. 317 – 318; Aschoff, S. 42. Die Zahlenangaben über die Gesamtsumme der Geldbußen schwanken erheblich. Sommer, S. 39, kommt auf 33 000 Mark, Aschoff, S. 42, auf 74 400 Mark, vE nach Addition aller Bußen lt. BAH B XII 22, Band 9 auf 71 400 Mark. Die einzelnen Strafzettel, Pfändungsprotokolle und manche Gerichtsvorladungen, auch Steuermahnzettel, sind gesammelt: BAH B IV 72d: Kulturkampf. Strafen und Pfändungen in Sachen des Bischofs Wilhelm Sommerwerk gen. Jacobi (1873) 1874 – 1880. Hier, f. 22v, auch der einzige Hinweis auf die Eigentumsübertragung der bischöflichen Wertsachen auf die Schwester in Beständen des BAH.

44 Sommer, wie Anm. 2, S. 34; wie Anm. 23, Hugo an BGV, 22. Juli 1874, fol. 201r.

45 Einige Belege: wie Anm. 23, fol. 204r, 204r, 207r – 208v; Zahlungsanweisung Sommerwerks vom 13. Oktober 1873: fol. 209r.

46 Mitte November wurde Sievers nach Hameln verlegt. Wie Anm. 23, fol. 223r – 224r: Bericht des Pastors Peters. Sievers war zu diesem Zeitpunkt bereits gesundheitlich angeschlagen. Manche Belege für seine Beköstigung in Göttingen hat er selber als sachlich richtig gekennzeichnet und unterschrieben. Dabei ist deutlich erkennbar, wie die einst steile, klare Schrift zittrig und dünner geworden ist.

47 Sommer, wie Anm. 2, S. 34 – 35, berichtet von einer Zwangsverwaltung durch Rodewald und scheint damit nach der vorliegenden Aktenauskunft zu irren. Rodewald soll sich aus der Seulinger Pfarrkasse bedient haben, verhaftet worden sein und im Gefängnis Göttingen in der gleichen Zelle, die Sievers bekam, Selbstmord verübt haben. Vgl. wie Anm. 23, Eulenburg an Bock, 22. Juni 1874, in Abschrift für Sommerwerk, fol. 199r.

48 Ebd., Eulenburg an Oven in Abschrift für Sommerwerk, 31. August 1875, fol. 236r.

49 Ebd., Oberpräsident, i. V. Branach, an Sommerwerk, für Seulingen und Grasdorf, 26. Juni 1877, fol. 258r.

50 Vgl. die Liste im Anhang 1.

kampf, Friedrich Becker, abgelöst wurde.⁵¹ So mußte die Pfarrei, die als erste vom Kulturkampf betroffen war, am längsten auf eine geregelte pfarrliche Versorgung warten, die während der fast elfjährigen Wirren vorwiegend durch Nachbarggeistliche (nach der Verhaftung und dem Weggang von Sievers) versorgt wurde. Von Dechant Paasch ist bekannt, daß er nicht nur wegen der Seulinger Kirchenbücher mit dem Staat in Konflikt kam, sondern auch wegen der Vornahme von Amtshandlungen Verwarnungen und Geldstrafen hinnehmen mußte.⁵²

Grasdorf

Der Grasdorfer Lehrer Meyer meldete dem Generalvikariat am 17. Oktober 1873 den Tod des Pfarrers Heinrich Engelke und bat gleichzeitig um möglichst schnelle Entsendung eines neuen Geistlichen,⁵³ eine Bitte, der Bischof Sommerwerk noch am selben Tag durch die Beauftragung des Seminarpriesters Johannes Krone mit der Pfarrverwaltung nachkam.⁵⁴ Vier Tage später zeigte Generalvikar Kopp diese Ernennung dem Kgl. Konsistorium in Hildesheim an.⁵⁵ Von dort wird Oberpräsident von Eulenburg in Hannover die Nachricht erhalten haben, denn er teilte dem Bischof am 30. Oktober 1873 mit, die Ernennung hätte vorher ihm angezeigt werden müssen, alle Pfarrakte seien ungültig und illegal, Kirchenbücher und -siegel seien dem Konsistorium auszuhändigen.⁵⁶ Am 11. November erhielt Krone Besuch durch den Amtshauptmann von Wrede aus Bockenem und einen Stadtvogt; diese machten ihn auf die Illegalität seines Tuns aufmerksam, suchten nach den mit Beschlag belegten Dingen und fanden nichts. Krone protestierte gegen das Verfahren und berief sich zweimal ausdrücklich auf Weisungen seines Bischofs; er erklärte, „daß der Hochwürdigste Bischof ihm befohlen habe, die Bücher und das Siegel seiner Kirche zu bewahren, somit verboten, dieselben auszuliefern; er erklärte ferner, daß die betreffenden Sachen reins Eigentum der Kirche seien, welches Unterzeichneter kraft seines Eides und Amtes zu bewahren und zu schützen verpflichtet sei. ...“⁵⁷ Diese Standhaftigkeit sollte Krone auch im Verlauf der weiteren Auseinandersetzungen um Grasdorf an den Tag legen. Er konnte sich dabei getrost von Bischof Sommerwerk gedeckt wissen, der seinerseits am 14. November 1873 von dem Amtsrichter Kraut, Kgl. Obergericht Hildesheim, verhört wurde und bei dieser Gelegenheit scharf gegen die Kompetenzanmaßung des Staates protestierte und mitteilte, daß Krone ausdrücklich auf seine Weisung hin in Gras-

dorf amtierte.⁵⁸ Wegen „bei Seite Schaffung“ der Kirchenbücher und -siegel wurde der Bischof wieder am 28. November vernommen,⁵⁹ wie am 19. November nach gewaltsamer Vorführung Pfarrverweser Krone in Bockenem.⁶⁰ Genaue Kenntnis davon, daß die Kirchenbücher längst unter Verwahrung des Dechanten Nürnberg in Henneckenrode waren, hatten die staatlichen Behörden zu diesem Zeitpunkt noch nicht;⁶¹ doch am 5. Dezember trug Sommerwerk dem Pfarrverwalter auf, Listen gemäß den Vorschriften des Tridentinums anzulegen, da die Kirchenbücher in Henneckenrode mit Beschlag belegt worden seien.⁶² Mittlerweile war Krone wegen Feier des Hochamtes mit Predigt am 16. November durch das Amtsgericht Bockenem am 28. November zu einer Geldstrafe von 25 Reichstalern verurteilt

51 Henkel, wie Anm. 2, S. 261.

52 Vgl. Anm. 37; in diesem Zusammenhang war Paasch auch wegen eines Hochamtes und einer Taufe gemäßregelt worden.

53 BAH Grasdorf, Anstellungen der Pfarrer 1773 – 1877, Meyer an Sommerwerk, 17. Oktober 1873, fol. 118r. Meldung Dechant Nürnberg, Henneckenrode, an Generalvikar Kopp, 18. Oktober 1873, ebd., fol. 119r.

54 Ebd., Sommerwerk an Krone, 17. Oktober 1873 (Konzept), fol. 117r.

55 Ebd., Kopp an Kgl. Konsistorium Hildesheim, 21. Oktober 1873, fol. 120r.

56 Ebd., Eulenburg an Sommerwerk, 30. Oktober 1873, fol. 123r – v.

57 Ebd., Krone an BGV, 11. November 1873, fol. 124r – 125r.

58 Ebd., Terminabsprache fol. 126r, Verhörnotiz durch Sommerwerk, fol. 127r.

59 Ebd., Terminabsprache, Terminvorschlag und Verhörnotiz, fol. 128r.

60 Ebd., Krone an BGV, 3. Dezember 1873, fol. 132r – 133r.

61 Krone hatte darüber nichts ausgesagt. Nürnberg hatte die Bücher am 21. November noch revidiert; ein Protokoll darüber schickte Krone an das Amtsgericht Bockenem. Protokolle im Besitz des Bischofs: ebd., Bericht Nürnberg an Sommerwerk, fol. 129r – 131v.

62 Ebd., Sommerwerk an Krone, 5. Dezember 1873 (Konzept), fol. 134r.

worden, ersatzweise vier Wochen Haft.⁶³ Auch gegen den Bischof erging ein gerichtliches Urteil, und zwar am 5. Dezember 1873 die Festsetzung einer Geldstrafe von 200 Talern durch das Kgl. Obergericht in Hildesheim.⁶⁴ Dagegen legten sowohl der Bischof als auch die Kronanwaltschaft aus unterschiedlichen Motiven Berufung ein; der Bischof, um sich überhaupt gegen dieses Urteil zu wehren, die Anwaltschaft, weil ihr in der Urteilsbegründung nicht alle wesentlichen Punkte beachtet erschienen.⁶⁵ Die Berufungskammer des Kgl. Obergerichts Hildesheim verwarf am 22. Januar 1874 beide Berufungen.⁶⁶ Sommerwerk griff nun zum letzten juristischen Mittel, das ihm zur Verfügung stand; er reichte eine Nichtigkeitsbeschwerde beim Kgl. Obergericht Hildesheim, Strafkammer, ein, die er geschickt und spitzfindig zu begründen wußte: Nach dem § 20 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen sollte ein kirchlicher Oberer nur bestraft werden, wenn er gegen die §§ 1 – 3 des Gesetzes verstieße oder die Ernennung verschweige. Beides könne man ihm nicht vorwerfen. Nach § 1 sei es nur verboten, einen Kandidaten gegen den ausdrücklichen Einspruch der Regierung zu ernennen. Und die Verweigerung einer vorgeschriebenen Anzeige (§ 15) zöge als einzige Folge nach sich, daß die Übertragung des geistlichen Amtes als nicht geschehen gelte, nicht aber die Ungültigkeit einzelner Pfarrakte.⁶⁷ Selbstverständlich drang er mit seinen Argumenten nicht durch; in einer kurzen und prägnanten Sentenz bestätigte das Berliner Gericht das alte Urteil,⁶⁸ das am 15. April 1874 durch Zwangsvollstreckung erfüllt wurde.⁶⁹ Eine weitere Zwangsvollstreckung folgte am 19. Juni 1874.⁷⁰ Vier Tage zuvor war das Vermögen der Pfarrstelle Grasdorf durch Oberpräsident Eulenburg mit Zwangsverwaltung belegt worden, die der Amtshauptmann Freiherr von Wrede aus Bockenem zu besorgen hatte.⁷¹ Diese Zwangsverwaltung sollte nach einer Anfrage des neugewählten Kirchenvorstandes vom 20. September 1876 erst im Juni 1877 einer ordentlichen Verwaltung weichen.⁷² Im Verlaufe des ersten Halbjahres 1874 erfolgte die Inhaftierung des standhaften Pfarrverwalters Krone;⁷³ er wurde am 23. Januar 1875 aus dem Gefängnis in Hildesheim entlassen,⁷⁴ trat danach wegen zerrütteter Gesundheit einen längeren Erholungsurlaub an und schied dann, wie Sievers ausgewiesen, für einige Jahre aus dem Dienst des Bistums Hildesheim aus.⁷⁵

Am 18. November 1874 begann Oberpräsident Eulenburg mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Strafandrohungen und -festsetzungen; insgesamt for-

derte er den Bischof zehnmal zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Grasdorf auf und verhängte dabei Strafen von insgesamt 21 200 Mark.⁷⁶ Die entsprechenden Zahlungsbefehle ließ Sommerwerk in der Regel unbeachtet.⁷⁷ Eine „legale“ Besetzung hat er erst 1884 vorgenommen.

63 Ebd., Krone an BGV, o. D., fol. 133v.

64 Ebd., Begründung aus dem Revisionsverfahren heraus. Das Urteil befindet sich nicht bei den Grasdorfer Akten, fol. 139r.

65 Ebd., fol. 139r. Berufung der Kronanwaltschaft Hildesheim, Kronanwalt Conring, 10. Dezember 1873, dem Bischof ausgehändigt am 24. Dezember 1873.

66 Ebd., Urteil vom 22. Januar 1874, fol. 144r – 147r.

67 Ebd., Nichtigkeitsbeschwerde des Bischofs Sommerwerk (Konzept), o. D., fol. 149r – 150r.

68 Ebd., Urteil des 2. Senats des Kgl. Ober-Appellationsgerichts in Berlin, 21. März 1874, fol. 154r – 157r.

69 Ebd. fol. 159r – 160r, 7. April 1874.

70 Ebd., fol. 165r.

71 Ebd., Eulenburg an Sommerwerk, 15. Juni 1874, fol. 164r, und an von Wrede, Bockenem, 15. Juni 1874, fol. 162r.

72 Ebd., Kirchenvorstand Grasdorf an von Wrede, 20. September 1876, fol. 182r, und Oberpräsident, i. V. Branach, an BGV, 26. Juni 1876, fol. 185r. Am 14. Juli erlaubte Eulenburg nicht, daß aus dem gesperrten Vermögen Geld für die Meßvertretungen in Grasdorf bezahlt werde: Ebd., fol. 167r.

73 Krone hat mehrere nicht zusammenhängende Haftstrafen in Hildesheim verbüßen müssen. Seine erste Haft trat er am 31. März 1873 an, eine andere für acht Wochen am 30. Mai 1874. Während seiner Haft wurde Krone häufiger vom Bischof oder dem Generalvikar besucht. Auch wurde Selbstversorgung durch Gemeindemitglieder zugestanden. Frdl. Auskunft von Thomas Scharf, Osnabrück. Am 20. Juni 1874 teilte die Kron-Anwaltschaft in Celle mit, sie habe nichts dagegen, wenn Krone im Gefängnis eine stille Messe feiere: wie Anm. 53, fol. 163r.

74 Ebd., Krone an BGV, 10. Februar 1875, fol. 174r.

75 Ebd., fol. 175r – 178r.

76 Vgl. Liste nach BAH B XII 22, Band 9, Anhang 1.

77 Gesammelt in BAH B IV 72d. Vgl. oben Anm. 43.

Goslar

Durch Tod verlor die katholische Gemeinde in Goslar am 21. Juli 1873 ihren hochbetagten und bei der ganzen Stadtgemeinde sehr angesehenen und verehrten Pfarrer Franz Behre;⁷⁸ der kurz vorher angestellte Kaplan Bernhard Kurz wurde zum Pfarrverwalter bestimmt.⁷⁹ Einen Monat später wandte sich der Magistrat der Stadt Goslar in einem äußerst höflichen und freundlichen Schreiben, das das Wirken des verstorbenen Dechanten in höchsten Tönen pries, an den Bischof mit der Bitte, die erledigte Pfarrstelle dem Bruder des Verstorbenen, Dechant Friedrich Behre aus Westfeld, zu verleihen. Sommerwerk war diesem Wunsch gegenüber zwar sehr aufgeschlossen, meinte aber: „Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Goslar muß aber der widrigen Zeitumstände wegen möglichst lange hinausgeschoben werden“, und überließ es dem Generalvikar Kopp, eine wohlwollende, aber letztlich doch ausweichende Antwort zu geben.⁸⁰ Am 31. Juli 1874 forderte das Kgl. Konsistorium in Hildesheim die Pfarrerrichtungsakten von Goslar an, um zu prüfen, ob für die Pfarrstelle landesherrliche Kollation in Frage komme.⁸¹ Vier Wochen nach der Rückgabe der Akten forderte Oberpräsident Eulenburg den Bischof auf, die Stelle in Goslar unverzüglich wiederzubesetzen, worauf er von Sommerwerk die Auskunft erhielt, er wolle das ja gerne, doch stünden ihm keine disponiblen Geistlichen zur Verfügung. „Aufrichtig beklage ich diese Sachlage“, schrieb Sommerwerk, „doch beruhigt mich einigermaßen der Umstand, daß für die dringlichen und unabweisbaren religiösen Bedürfnisse der Katholiken in Goslar bei der Anwesenheit eines stellvertretenden Geistlichen am Orte gesorgt wird.“ Eulenburg erkannte die Argumentation des Bischofs nicht an und setzte am 5. Oktober 1874 die erste Strafe wegen Nichtbesetzung einer Stelle nach den Maigesetzen fest, eine Tatsache, die Sommerwerk bedauerte, nicht aber rückgängig machen konnte. Die Antwort aus Hildesheim wird dem Oberpräsidenten angedeutet haben, daß der Bischof für ihn ein ernstzunehmender Kontrahent in einem ausufernden Konflikt sein würde: „... (ich) fühle mich aber im Gewissen gedrungen, ganz ergebenst zu bemerken, daß ich der Aufforderung Ew. Hochgeborn nicht entsprechen kann, was daraus auch folgen und wie dornenvoll sich auch mein fernerer Lebensweg gestalten mag.“⁸² Der Weg sollte in der Tat sehr dornenvoll für den Bischof werden, denn der Oberpräsident sollte bis September 1876 für die Nichtbesetzung von Goslar insgesamt sieben Strafen in einem Gesamtvolumen von 15 000 Mark

festsetzen.⁸³ Für die Gemeinde in Goslar sollten noch schlimme Zeiten folgen. Kaplan Kurz nämlich litt seit Sommer 1874 an Brustschmerzen und Fieberanfällen, von denen ihn auch eine Kur nicht befreite.⁸⁴ Mitte 1875 dachte Kurz daran, seine Pfarrei zu verlassen und sich bei den Barmherzigen Schwestern in Hildesheim weiter versorgen zu lassen; Generalvikar Kopp versuchte noch, eine Möglichkeit zu gewinnen, den kranken Kaplan in Goslar zu belassen.⁸⁵ Am 14. Juli 1875 starb Bernhard Kurz.⁸⁶ Dem Bischof von Hildesheim blieb nichts anderes übrig, als die Stelle ungeachtet der Aufforderung von seiten des Oberpräsidenten vakant und durch Nachbargeistliche von Fall zu Fall, bis zur Wiederbesetzung 1884, versorgen zu lassen.

78 BAH Goslar, Errichtung der Pfarrei und Anstellung und Besoldung der Pfarrer 1856 – 1907, Schreiben von Therese Behre an Sommerwerk, 22. Juli 1873, fol. 42r – v.

79 BAH Goslar, Errichtung der Caplanei und Anstellung der Capläne 1842 – 1905, Kopp an Kurz, Pfarradministrator in Helmstedt (Konzept), 9. Mai 1873, fol. 173r; die Besetzung wurde zum 1. Juli 1873 ausgesprochen.

80 Wie Anm. 78, Magistrat Goslar an Sommerwerk, 22. August 1873, fol. 46r – 47v. Marginalverfügung von Sommerwerk, 27. August 1873, fol. 47r; Marginalverfügung Kopp an Magistrat Goslar, 2. September 1873, fol. 46r. Dechant Friedrich Behre aus Westfeld bewarb sich auch persönlich beim Bischof, berief sich dabei auf die „Gewogenheit, mir in Anbetracht meines Dienstalters etc. die g. Stelle huldvollst zu verleihen...“, was Bischof Sommerwerk mit der Marginalnotiz „Rectius verleihen zu wollen +W.“ bedachte: ebd., fol. 56r.

81 Ebd., Kgl. Konsistorium zu Hildesheim, Werner, an BGV, 31. Juli 1845, fol. 59r. Die Rückgabe erfolgte am 14. August: ebd., fol. 60r.

82 BAH B XII 22, Band 9: Eulenburg an Sommerwerk, 27. August 1874, fol. 1r; Sommerwerk an Eulenburg, 29. September 1874 (Konzept), ebd., fol. 2r – v; Eulenburg an Sommerwerk, 5. Oktober 1874, ebd., fol. 3r – v; Sommerwerk an Eulenburg, 12. Oktober 1874, ebd., fol. 4r (Konzept).

83 Vgl. die Liste nach BAH B XII 22, Band 9, Anhang 1.

84 Wie Anm. 79, fol. 175r: Gutachten des Stadt-Physicus von Goslar, Müller, 8. Juni 1874, und fol. 177r – v, Kurz an BGV, 4. August 1874, und Marginalverfügung Kopp an Kurz, 8. August 1874. Kurz hatte demnach die Kur ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten angetreten.

85 Ebd., fol. 178r. Anfrage von Kopp an Pastor Lücke, Grauhof, 1. Juni 1875.

86 BAH XII 22, Band 9, Eulenburg an Sommerwerk, 15. Juli 1876, fol. 47r – v; einzige Strafenfestsetzung ebd., fol. 52r – v, 2. Oktober 1876.

Groß Dünden

Durch den Tod von Pfarrer Fr. Joseph Friedrich am 4. Januar 1874 geriet die katholische Gemeinde in Groß Dünden in die schwierige Lage, keinen eigenen Seelsorger mehr zu haben, da ihr keine Kaplansstelle zur Verfügung stand.⁸⁷ Die Seelsorge mußte daher von außerhalb betrieben werden, zumal Bischof Sommerwerk sich weder durch die am 1. Februar 1875 erfolgte Vermögensbeschlagnahme der Pfarrstelle⁸⁸ noch durch die am 9. Februar begonnene Serie von Besetzungsaufforderungen, Strafandrohungen und -festsetzungen beeindrucken ließ.⁸⁹ Nach wie vor standen ihm keine Geistlichen zur Verfügung, und – ganz bestimmt mit Wissen und Einverständnis des Bischofs – die Nachbarggeistlichen, Pfarrer Ernst Frohns von Egenstedt und Kaplan Georg Vogt aus Hockeln, versahen hin und wieder den Dienst in Groß Dünden. Ab Mai 1875 wurde gegen diese beiden und gegen Generalvikar Kopp seitens der Kgl. Kronanwaltschaft des Kgl. Obergerichts in Hildesheim wegen der ungesetzlichen Vornahme von Amtshandlungen ermittelt; das Kgl. Obergericht Hannover verurteilte alle drei Geistlichen am 8. Juni 1876 zu hohen Geldstrafen, ersatzweise Gefängnisstrafen.⁹⁰ Indes scheint der Streit um Groß Dünden nicht, wie bei Seulingen und Grasdorf, eskaliert zu sein. Erst 1884 wurde Groß Dünden wieder provisorisch besetzt.

Nörten

Am 20. Mai 1874 verstarb in Nörten Pfarrer Peter Nolte. Sein damaliger Kaplan, Ludwig Keseling, meldete den Sterbefall seinem Bischof in einem Telegramm und bat das Generalvikariat in einem gesonderten Schreiben um Instruktionen und Vollmachten zur Führung der Kirchenbücher und zur Wahrung der Pfarradministration; gleichzeitig suchte er um eine Gehaltserhöhung entsprechend seinen gestiegenen Aufgaben nach.⁹¹ Generalvikar Kopp erwiderte darauf, „daß wir uns außer Stande befinden, einen Pfarradministrator zu ernennen und daß somit bis auf weiteres die Pfarrei Nörten Ihrer gleichmäßigen Fürsorge allein überlassen bleibt“. In einer besonderen Verfügung beauftragte er den Kaplan, den Vorsitz im Kirchenvorstand zu übernehmen und billigte ihm eine Erhöhung seines Gehaltes um 3 Taler zu.⁹²

Noch bevor Oberpräsident Eulenburg den Bischof zur Besetzung der vakanten Pfarrstelle aufforderte, stellte er am 24. Juni 1874 das Vermögen der Pfarrstelle Nörten unter staatliche Verwaltung durch den

Kgl. Amtshauptmann Freiherrn von Grote aus Northeim.⁹³ Grote suchte am 29. Juni zunächst den Bürgermeister von Nörten auf, der auch Mitglied des Kirchenvorstandes war; mit diesem ließ er sich im Pfarrhaus die Vermögensverwaltung der Pfarrei erläutern, belegte sie mit Beschlag und entnahm einen Barbetrag aus dem „Registratur-Raum“.⁹⁴ Nach Bildung eines neuen Kirchenvorstandes zufolge dem 1875 erlassenen Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens wurde die Beschlagnahme am 12. Februar 1876 aufgehoben.⁹⁵

87 BAH B XII 22, Band 9, Eulenburg an Sommerwerk, 9. Februar 1875, fol. 17r. In der Pfarrbesetzungsakte für Groß Dünden findet sich entgegen sonstiger Gepflogenheit keine Nachricht vom Tod des Pfarrers.

88 BAH B XII 22, Band 9, Eulenburg an Sommerwerk, 1. Februar 1875, fol. 14r – v. Der Oberpräsident ließ gewissermaßen im Vorgriff auf die erwartete Nicht-Besetzung der Stelle das Vermögen durch den Kgl. Kreishauptmann und Geheimen Regierungsrat Schaacke verwalten. Die Aufhebung dieses Erlasses erfolgte wohl von Anfang 1876 nach der Konstituierung des neugewählten Kirchenvorstandes.

89 Vgl. die Liste im Anhang 1. BAH B XII 22, Band 9, Eulenburg an Sommerwerk, 28. Mai 1875, fol. 25r, Nachricht von den Ermittlungen.

90 BAH Groß Dünden, Anstellungen der Pfarrer 1771 – 1914, fol. 88r und 90r – v. Kopp erhielt demnach eine Geldstrafe von 1 600 Mark, ersatzweise 60 Tage Gefängnis, Frohns 265 Mark/53 Tage, Vogt 200 Mark/38 Tage. Frohns erhielt zusätzlich am 18. Juni 1875 eine Strafe von 10 Mark/1 Tag wegen einer Amtshandlung am 28. Februar 1875. Daraus wird deutlich, wie sorgfältig die staatlichen Behörden die Ereignisse in von Vakanzen betroffenen Pfarreien beobachteten.

91 BAH Nörten, Anstellung der Pfarrer 1812 – 1911, fol. 146r: Telegramm von Keseling an Sommerwerk vom 20. Mai 1874, Anzeige und Bericht vom gleichen Tag fol. 147r. Einen Tag später meldete sich der Bischöfliche Kommissarius für das Untereichsfeld, Paasch, bei Sommerwerk mit der gleichen Anzeige: ebd., fol. 146r.

92 Ebd., Generalvikar Kopp an Keseling, 21. Mai 1874, fol. 148r – v.

93 Ebd., Oberpräsident Eulenburg an BGV, 24. Juni 1875, fol. 157r.

94 Ebd., Bericht des A. v. Grote vom 29. Juni 1875, fol. 159r – 160r. Die Einsendung von Kapitalien durch Keseling an das BGV im Juli 1875, ein Akt der Vermögensverwaltung, stieß bei Grote auf harten Widerstand; das Generalvikariat sandte die Gelder an Grote zur weiteren Verfügung zurück: ebd., fol. 161r – 162r.

95 Eulenburg an Sommerwerk, 12. Februar 1876, in: BAH B XII 22, Band 9, fol. 40r.

Vorher hatte am 21. Oktober 1875 die bereits aus den Fällen Goslar, Seulingen, Grasdorf und Groß Dün- gen bekannte Serie der Strafandrohungen und -fest- setzungen begonnen, auf die – wie in den anderen Fällen – Bischof Sommerwerk nicht reagierte.⁹⁶

Am 32. Juli 1880 berichtete der Bürgermeister von Nörten dem Bischof in einem vertraulichen Schrei- ben davon, er habe gehört, daß die Wiederaufnahme der Staatsleistungen für Pfarrstellen kurz bevorstehe und auch die vakanten Pfarrstellen wieder besetzt werden dürften; für diesen Fall bat er, den amtierenden Pfarrverwalter Keseling zum Pfarrer zu ernennen.⁹⁷ Ohne darauf eine Antwort zu geben, ließ Sommerwerk den Brief zu den Akten nehmen; es sollte noch bis 1884 dauern, ehe er über Nörten neu disponierte.

5. Ruhe im Sturm: Fälle gegenseitigen Einverneh- mens

Inmitten des Prozeß- und Pfändungswirbels der Jahre 1873 bis 1875 sollte es geschehen, daß Bischof Som- merwerk und staatliche Instanzen über verschiedene Pfarrstellen Einigkeit erzielten.

Anfang 1874 fiel dem Oberpräsidenten auf, daß bereits Ende 1872 die Stelle des Pastors zu Söder, die eines Kaplans in Obernfeld und die der Kooperatoren (vergleichbar den Kaplänen) in Winzenburg und Liebenburg vakant waren. Mit ausgesuchter Höf- lichkeit, aber auch der eigenen Bestimmtheit forder- te Eulenburg den Bischof von Hildesheim auf, dazu Stellung zu nehmen.⁹⁸ Vier Wochen nach Eingang dieser Anfrage teilte Sommerwerk dem Beamten mit, daß er keine Möglichkeit sehe, die Stellen zu besetzen, da ihm die Priester dazu fehlten. Er verwies darauf, daß Söder und Obernfeld aufgrund von Beschlüssen seiner Amtsvorgänger auslaufende Stel- len waren und daß Liebenburg und Winzenburg eigentlich keine richtigen Planstellen für die Koope- ratoren hatten, sondern daß diese Stellen ihre Entste- hung und Einrichtung allein dem seelsorgerischen Eifer seines Amtsvorgängers Eduard Jakob Wedekin verdankten.⁹⁹ Eulenburg erkannte diese Argumenta- tion in allen Punkten an, stellte fest, daß die Stellen von Obernfeld, Winzenburg und Liebenburg nicht unter die binnen Jahresfrist zu besetzenden Pfarräm- ter im Sinne des Gesetzes zu zählen seien und verlän- gerte die Genehmigung zur Vakanz der in Auflösung begriffenen Pfarrei Söder für ein weiteres Jahr.¹⁰⁰

Linden

Seit 1863 dachte man im Generalvikariat Hildesheim daran, für den Raum Hannover eine zweite Kirche zu errichten und dadurch die Pfarrei St. Clemens, die bisher für ganz Hannover zuständig war, zu entla- sten. Seit 1871 war als Standort dieser neuen Kirche Linden bei Hannover ausersehen.¹⁰¹ Erst nach Aus- bruch des Kulturkampfes, zum 1. Juli 1873, konnte für Linden ein eigener Geistlicher mit dem bisheri- gen Kaplan an St. Clemens, Ignaz Diedrich, ange- stellt und der Kirchbau vorangetrieben werden; der Gottesdienst fand während dieser Zeit in einem Gasthaus statt.¹⁰² Nach der Aufhebung der Pfarrei Söder und wegen der dadurch freiwerdenden Mittel

96 Vgl. die Liste im Anhang 1.

97 Wie Anm. 91, Weidehaus an Sommerwerk, 31. Juli 1880, fol. 165r – 166a/r.

98 BAH B XII 22, Band 8, Anstellung der Pastöre 1858 – 1875, Eulenburg an Sommerwerk, 29. Januar 1874, fol. 185r – 186r. Die Ortsakten geben keine weiteren Hinweise auf den Vor- gang.

99 Ebd., Sommerwerk an Eulenburg, 26. Februar 1874 (Kon- zept), fol. 187r – 188v. Der eigenhändige Entwurf des Bi- schofs ist ein schönes Beispiel für die Sorgfalt in inhaltlicher und stilistischer Gestaltung, die der Bischof bei seiner Kor- respondenz an den Tag legte.

100 Ebd., Eulenburg an Sommerwerk, 30. März 1874, fol. 189r. Die Geschichte der Pfarrei Söder muß erst noch geschrieben werden. Söder war eine reine Gutsparrei etwa 15 Kilometer südlich von Hildesheim. Patron war der Besitzer des Schlos- ses Söder, der Katholik Graf Stolberg. Er hatte die Pfarrei aus eigenen Mitteln finanziert und Wert auf ihre kanonische Er- richtung gelegt. Mit dem Verkauf von Schloß und Gut Söder an den evangelischen Grafen von Schwicheldt zog der größte Teil der katholischen Gutsbevölkerung fort. Damit begann kaum vierzig Jahre nach der Gründung die Aufhebung der Pfarrei Söder, die zunächst mit Henneckenrode vereinigt und schließlich 1877 ganz aufgehoben wurde. Eine brauchbare Kurzdarstellung liefert Henkel, wie Anm. 2, S. 106; die relevanten Akten: BAH Söder Nr. 1 – 4 sind bisher noch nicht ausgewertet worden.

101 Elisabeth Krebs und Joseph Schlagheck, Festschrift St. Go- dehard Hannover Linden 4.10.1874 – 4.10.1974, Hannover 1974, S. 9 – 13, leider ohne Belege. Auch Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 189 – 191. Die Verhandlungen mit dem Staat über Linden sind in den betreffenden Ortsakten des BAH nicht dokumentiert. Hans-Georg Aschoff, Um des Menschen willen. Die Entwicklung der katholischen Kurie in der Re- gion Hannover, Hildesheim 1983, S. 68 – 72, solide, auf kirchlichen und staatlichen Quellen beruhende Darstellung.

102 Henkel, Band 1, S. 191.

aus der nun in der Brabeck-Stolberg'schen Stiftung zusammengezogenen Dotationsmittel von Söder konnte Bischof Sommerwerk Linden in Absprache mit den zuständigen staatlichen Behörden zur behelfsmäßigen Pfarrkuratie und Filialgemeinde von St. Clemens erheben.¹⁰³ Zwei Jahre später konnten die Verhältnisse geordnet, Linden zur regulären Pfarrkuratie erhoben und Ignaz Diedrich zum Pfarrvikar ernannt werden.¹⁰⁴

Henneckenrode

Am 26. Januar 1874 verstarb in Henneckenrode der Vorsteher des Blumschen Waisenhauses und Dechant des Dekanates Bockenem, Wilhelm Nürnberg. Bischof Sommerwerk selbst zeigte dies dem Oberpräsidenten in Hannover an. Dabei berief er sich auf eine Verfügung des ehemaligen Hannoverschen Kultusministeriums zu den Statuten des Waisenhauses von 10. Juni 1838 und schlug als Nürnbergs Nachfolger Albert Pape vor. Pape war bisher Pastor in Wolfenbüttel und hatte in verschiedenen kirchlichen Positionen gedient. Einen Lebenslauf seines Kandidaten hatte Sommerwerk dem Oberpräsidenten mit übersandt. Eulenburg rückversicherte sich beim Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Falk, in Berlin. Danach stimmte er Sommerwerks Vorschlag zu, der am 20. März 1874 die Kollationsurkunde für Pape ausfertigen ließ.¹⁰⁵

Wolfenbüttel

Die durch Albert Papes Versetzung freie Stelle wollte der Bischof dem bisherigen Pfarrvikar in Holzminden, Johannes Gerhardy, übertragen. Gerhardy lehnte jedoch in einem Schreiben an Generalvikar Kopp die in Aussicht stehende Beförderung mit Rücksicht auf seinen schlechten Gesundheitszustand ab.¹⁰⁶ Sommerwerk ernannte daraufhin in Absprache mit der Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Regierung in Braunschweig den bisherigen „Conpastor“ in Braunschweig, Pastor Ludwig Sommer, zum Nachfolger Papes in Wolfenbüttel.¹⁰⁷

Braunschweig

Ludwig Sommer hatte zuletzt an der ältesten katholischen Pfarrkirche in Braunschweig, St. Nikolai, Dienst getan. Diese Pfarrei wurde ihrer Größe und Bedeutung entsprechend seit der Wiederbegründung des Bistums Hildesheim nach Möglichkeit immer mit zwei Geistlichen besetzt, dem nominellen Pfarrer und dem „Conpastor“, später „Kaplan“. Som-

merwerk mußte mit der Braunschweigischen Staatsregierung über die Wiederbesetzung der Stelle verhandeln. Am 23. März 1874 teilte er seine Personalvorschläge für Wolfenbüttel und Braunschweig mit, und die Regierung billigte sie.¹⁰⁸ Am 21. April 1874 ließ der Bischof die Kollationsurkunde für den Seminarpriester Adelbert Greveler in Hildesheim

103 BAH Linden, Anstellung des Pfarrkuratus 1877 – 1898, Kopp an Diedrich, 16. März 1877 (Konzept), fol. 1r – v.

104 Ebd., Kollationsurkunde des Bischofs Sommerwerk (Konzept), 9. April 1879, fol. 16r.

105 BAH B XII 22, Band 8, Anstellungen der Pfarrer 1868 – 1874, Sommerwerk an Eulenburg, fol. 190r – v. Eulenburg an Sommerwerk, 16. März 1874, darin erwähnt ministerieller Erlaß vom 10. März 1874, fol. 192r. Kollationsurkunde für Pape (Konzept), fol. 191r. Pape war von seiner Versetzung vorher informiert; er bedankte sich am 19. März beim Bischof: ebd., Pape an Sommerwerk, 19. März 1874, fol. 193r – v. Den Vorgang erwähnt auch Aschoff, wie Anm. 2, S. 43 mit Anmerkung 144, jedoch leider ohne Quellenangabe, wahrscheinlich aufgrund der Oberpräsidialakten.

106 BAH B XII 22, Band 8, Anstellungen der Pfarrer 1868 – 1874, Sommerwerk an Staatsministerium Braunschweig, 23. März 1874 (Konzept), fol. 194r – v. BAH Wolfenbüttel, Anstellung und Besoldung der Pfarrer 1773 – 1917, Sommerwerk an Gerhardy, 17. März 1875 (Konzept), fol. 85r, und Gerhardy an Kopp, 19. März 1874, in: BAH B XII 22, Band 8, fol. 195r. Die Aktenführung in der Registratur von Generalvikariat und Bischöflicher Kurie in Hildesheim war nicht immer konsequent.

107 BAH B XII 22, Band 8, Sommerwerk an Staatsministerium Braunschweig, 23. März 1874 (Konzept), fol. 194r – v; Sommerwerk strich auf dem Entwurf Gerhardys Namen durch und ersetzte ihn durch den von Sommer. Die weiteren Verhandlungen mit dem Staat sind in der Ortsakte Braunschweig überliefert, s. u. Anm. 108. Die Kollationsurkunde: BAH Wolfenbüttel, Anstellung und Besoldung der Pfarrer 1773 – 1917, 21. April 1874 (Konzept), fol. 87r, ebenfalls in BAH Braunschweig, die Anstellung und das Dienst Einkommen der Capläne (Conpastor) 1825 – 1907, fol. 239r.

108 Das Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgische Staatsministerium teilte Sommerwerk am 14. April 1874 mit, daß „Seine Hoheit, der Herzog, genehmigt haben, dass die durch die Versetzung des Pastors Pape erledigte katholische Pfarrstelle zu Wolfenbüttel dem bisherigen Compastor Sommer allhier und die hiesige Compastorstelle dem bisherigen Seminarpriester Adelbert Greveler zu Hildesheim wiederum verliehen werde“: Staatsministerium, Schulz, an Sommerwerk, in: BAH Braunschweig, Die Anstellung und das Dienst Einkommen der Capläne (Conpastor) 1825 – 1907, fol. 235r.

ausstellen.¹⁰⁹ Erst drei Wochen später teilte Generalvikar Kopp ihm seine Beförderung mit.¹¹⁰ Am 1. Juli 1874 trat Greveler seinen Dienst in Braunschweig an.¹¹¹

6. Abflauen des Kampfes

Die Straffestsetzung des Oberpräsidenten gegen den Bischof in Sachen Grasdorf vom 11. Dezember 1876 markierte den Schlußpunkt der „handfesten“ Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und seinen staatlichen Kontrahenten. Auch die gesamte Kampfphase hatte sich geändert. Der Sturm um die sog. „Papstwahldepesche“ des Reichskanzlers Bismarck, die Anfang 1875 bekannt geworden war,¹¹² hatte sich gelegt, das letzte Kulturkampfgesetz überhaupt in Form des „Gesetz(es) betreffend die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen“ war am 7. Juni 1876 beschlossen worden, und in Preußen waren nur noch drei Bischöfe einschließlich des Hildesheimers im Amt. Die Zustände waren für die Kirche recht traurig, sollten sich aber nicht mehr weiter verschlechtern. Papst, Bischöfe und Kirchenpolitiker waren auf der Suche nach einem *modus vivendi* für die Zeit bis zu dem Tag, an dem wieder „normale“ Zustände im Verhältnis zwischen Staat und Kirche einkehren sollten.¹¹³

Bischof Sommerwerk genoß ebenso wie sein Generalvikar Kopp bei den für ihn zuständigen staatlichen Instanzen einen guten Ruf. Er schwebte eigentlich nie in Gefahr, wie etwa der Erzbischof Melchers in Köln, inhaftiert zu werden, da ihn selbst sein direkter Gegenspieler, Oberpräsident Eulenburg, im Prinzip hochschätzte.¹¹⁴ Und Generalvikar Kopp suchte längst auch abseits offizieller Kanäle nach Friedensmöglichkeiten für den Kulturkampf. Er wurde zwar hin und wieder wegen offensichtlicher Verstöße gegen die Kampfgesetze verurteilt, doch äußerten staatliche Beamte dazu oft ihr Bedauern.¹¹⁵ Kann schon überhaupt ein Nachlassen des Kulturkampfes in Preußen nach 1876 festgestellt werden, so gilt dies für Hildesheim besonders.

Bei der Gruppe der nun eintretenden Pfarrstellenvakanzen wurde Sommerwerk noch immer in gewohnter Weise zur Wiederbesetzung aufgefordert. Dabei drohte der Oberpräsident auch immer das gesetzlich vorgesehene „Exekutivverfahren“ an. Er leitete es jedoch nicht mehr ein. Die allgemeine politische Lage wird hier ein Grund gewesen sein, vielleicht

auch die Tatsache, daß es bei dem Bischof nichts mehr zu holen gab, da er Gehalt und Wohnung bereits verloren hatte. In den betroffenen Gemeinden kam es natürlich durch die Vakanzen noch immer zu Härten, die der Bischof nicht mildern konnte.

Vienenburg

Bereits seit 1864 stand die Pfarrei Vienenburg unter Pfarrverwaltung. Engelbert Grote, Pfarrer seit 1846, hatte in diesem Jahr einen Schlaganfall erlitten, von dem er sich nicht wieder richtig erholen sollte. Die Ausübung der Seelsorge war ihm weitgehend unmöglich geworden, und das Generalvikariat hatte von da an regelmäßig die Seelsorge durch einen Hilfsgeistlichen, einen „Kooperator“ oder Pfarrad-

109 Wie Anm. 108, Urkunde Sommerwerks, 21. April 1874 (Konzept), fol. 233r, ebenso fol. 239r; hier auch die Kollationsurkunde für Wolfenbüttel.

110 Ebd., Sommerwerk an Staatsministerium, 15. Mai 1874 (Konzept), fol. 237r.

111 Ebd., Sommerwerk an Staatsministerium, 15. Mai 1874 (Konzept), fol. 237r.

112 Texte u. a. in Huber-Huber, wie Anm. 1, Nr. 305–306, S. 645–650. In der Literatur ist das Thema bereits ausführlich behandelt worden. Vgl. die Literaturhinweise in der Quellenedition von Erwin Gatz, *Bischofskonferenzen* (wie Anm. 1).

113 Spätestens seit 1878 gab es offizielle Verhandlungen zwischen der Kirche und dem Staat durch eine Initiative von Papst Leo XIII.; vgl. Rudolf Lill, *Die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen und im Deutschen Reich*, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, Band VI, 2, hrsg. von Hubert Jedin, Freiburg 1973, S. 59–78.

114 Vgl. Aschoff, wie Anm. 2, S. 42–43, mit Quellenangaben aus dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover. Überhaupt hat Aschoff vor allem staatliche Quellen herangezogen. Eine Gesamtdarstellung der Kulturkampfzeit müßte natürlich auf allen erreichbaren Quellenfonds beruhen. Wichtig – auch für Generalvikar Kopp's Haltung: Erwin Gatz, *Bischöfliche Einheitsfront im Kulturkampf?*, in: *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft*, Band 92, 1972, S. 391–403.

Aschoff, wie Anm. 2, S. 44 mit Quellenangaben; erweitert in der Biographie über Kopp, wie Anm., 18, S. 26–37 und S. 45–65. Frdl. Auskunft von Thomas Scharf, Osnabrück, über bedauernde Stellungnahmen staatlicher Beamten zu Verurteilungen des Generalvikars vom 17. November 1888.

ministrator, sicherstellen müssen.¹¹⁶ Am 9. Mai 1873, zwei Tage vor dem Inkrafttreten der Maigesetze, stellte das Generalvikariat den bisherigen Kaplan von Nörten, Joseph Sorhage, in Vienenburg an;¹¹⁷ der bisherige Pfarrverwalter, seit 19. September 1871 der bis dahin als Domlektor tätige Franz Völsen, wurde Pastor in Hohenhameln.¹¹⁸ Am 9. Mai zeigte Bischof Sommerwerk diese Ernennung zusammen mit einigen anderen dem Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Adalbert Falk, an und bat um den für Vienenburg vorgesehenen staatlichen Besoldungszuschuß.¹¹⁹ Dieser wurde am 20. August 1873 gewährt¹²⁰ und geriet im Verlaufe des Kulturkampfes in Fortfall.¹²¹ Pfarrer Grote starb am 7. Juli 1875.¹²² Seine Stelle wurde trotz mehrfacher Mahnung¹²³ und Strafenfestsetzung nicht wiederbesetzt; der Pfarrverwalter Sorhage blieb in Vienenburg bis 1884.

Sottrum

Am Morgen des 31. Oktober 1875 starb in Sottrum der hochbetagte Pfarrer Kuhlmann.¹²⁴ Zwei Tage später wies Generalvikar Kopp den Lehrer Bottels an: „Da die durch das Ableben des Pastor Kuhlmann erledigte dortige Pfarrstelle vorerst und vielleicht auf längere Zeit nicht besetzt, auch keine Pfarradministration angeordnet werden kann, so beauftragen wir Sie 1. die Pfarracte und Kirchenbücher nebst dem Kirchensiegel in sichere Verwahrung und unter Verschuß zu nehmen, ... 3. die Kirchenbücher weiter zu führen ...“.¹²⁵ Mittlerweile erfahren im Umgang mit den preußischen Behörden, wollte Kopp möglichen Streitigkeiten vorbeugen. Am 15. September 1880 meldete sich der Breslauer Diözesanpriester P. Mommert, Kaplan in Kühschmalz und gerade beurlaubt, zum freiwilligen Einsatz in Sottrum. Er hatte von der dortigen Vakanz in einer Zeitschrift gelesen, erhielt jedoch von Generalvikar Kopp den Bescheid, er sei nicht in der Lage, „Geistliche in der Seelsorge zu verwenden, welche nicht schon vor dem Inkrafttreten der s. g. Maigesetze in hiesiger Diözese gewesen sind.“¹²⁶ Wegen der Besetzung von Sottrum wurde Sommerwerk einmal gemahnt, sonst aber unbehelligt gelassen.¹²⁷ Erst 1884 konnte mit dem Benefiziaten Stahlhut¹²⁸ wieder ein eigener Geistlicher für Sottrum bestellt werden.

Ahrbergen

Die Pfarrei Ahrbergen wurde durch den Tod des Pfarrers Jakob Algermissen am 8. Dezember 1875

vakant.¹²⁹ Einen eigenen Kaplan hatte die Gemeinde nicht, wohl versah der Lehrer Albrecht, der gleichzeitig auch Kirchenbuchführer war,¹³⁰ hin und wieder Laiengottesdienste.¹³¹ Ein Ersatz stand dem Bi-

116 BAH Vienenburg, Anstellung und Besoldung der Pfarrer zu Vienenburg und Woeltingerode 1858 – 1870, fol. 142r – 259r; BAH Vienenburg, Anstellung und Besoldung der Pastöre 1870 – 1917, fol. 1r – 37r.

117 BAH Vienenburg, Anstellung und Besoldung der Pastöre 1870 – 1917, fol. 38r – v.

118 Ebd., Generalvikar Kopp an Sorhage, 9. Mai 1873 (Konzept), fol. 40r – 41r. Expediert wurde das Schreiben am 10. Mai 1873.

119 Ebd., Sommerwerk an Falk, 9. Mai 1873, fol. 40r – 41r (Konzept). Der Bischof zeigte darin die Veränderungen für Fuhrbach (Kaplanei), Heinigen und Hohenhameln an.

120 Ebd., Kgl. Konsistorium Hildesheim, Werner, an Sommerwerk, 20. August 1873, fol. 44r.

121 Am 14. Februar 1884 ist von einer Wiederaufnahme der Gehaltszahlungen die Rede; ebd., Sorhage an BGV, fol. 54r – v.

122 Ebd., Kgl. Konsistorium Hildesheim, Werner, an BGV, 26. November 1875, fol. 50r.

123 BAH B XII 22, Band 9, Eulenburg an Sommerwerk, fol. 50r – v (30. August 1876) und 53r – v (28. Oktober 1876).

124 BAH Sottrum, Anstellung und Besoldung der Pfarrer 1811 – 1893, Pastor Fluers, Wohldenberg, an BGV, 1. November 1875, fol. 146r.

125 Ebd., Kopp an Bottels, 2. November 1875 (Konzept), fol. 147r.

126 Ebd., Mommert an BGVH, 15. November 1880, und Kopp an Mommert, 22. September 1880, fol. 165r – 166r.

127 BAH B XII 22, Band 9, fol. 55f – v, 11. Dezember 1867.

128 Wie Anm. 124, Kopp an Stahlhut, 17. März 1884 (Konzept), fol. 172r.

129 BAH B XII 22, Band 9, Eulenburg an Sommerwerk, 21. März 1877, fol. 57r.

130 BAH Ahrbergen Nr. 1, Anstellung der Pfarrer 1582 – 1917, fol. 147r.

131 Ebd., fol. 149r – 155r, 163r – 165r. Es wird sich dabei um Andachten gehandelt haben, die feste Formen hatten; Albrecht wurde jedoch der Vorwurf gemacht, er geriере sich als richtiger Priester, worauf die Genehmigung zu diesen Laiengottesdiensten vom Generalvikariat entzogen wurde.

schof nicht zur Verfügung,¹³² so daß der Seelsorgedienst durch benachbarte Geistliche geleistet wurde.

Söhre

Am 19. Februar 1876 verstarb in Söhre Pastor Gottlieb Kuhle.¹³⁴ Seine Stelle blieb bis 1884 vakant, als Bischof Sommerwerk die Pfarrverwesung durch Johannes Muth anordnete.¹³⁵

Grauhof

Am 19. September 1876 starb in Grauhof der Pfarrer Heinrich Lücke.¹³⁶ Über eine Pfarrverwaltung nach seinem Tod ist nichts bekannt. 1884 entsandte Bischof Sommerwerk den in Derching (Bayern) wirkenden Pfarrer Anton Strüber als Hilfsgeistlichen nach Grauhof,¹³⁷ um ihm die Pfarrstelle am 11. September 1886 förmlich zu verleihen.¹³⁸

Gieboldehausen

Nicht nur durch eine Stellenbesetzung geriet Gieboldehausen im Eichsfeld in die Kulturkampfausinandersetzungen hinein. Am 3. Mai 1875 berichtete Pfarrer Franz Peters an Bischof Sommerwerk, sein Vetter, der pensionierte und hochbetagte Pfarrer Leonhard Fessler, sei am 25. April 1875 bei der Kronanwaltschaft Göttingen wegen der unbefugten Abhaltung eines Hochamtes angezeigt worden; er erbat vom Bischof eine Bescheinigung, in der die ausdrückliche Erlaubnis für die aushilfsweise Seelsorgeeinsätze aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahre 1872 hervorging.¹³⁹ Sommerwerk ließ diese Bescheinigung noch am gleichen Tage ausfertigen; seinen Entwurf kürzte er noch um die Angabe, daß alle Seelsorgegeistlichen des Dekanates Gieboldehausen in der Lage wären, den alten Auftrag aus dem Jahre 1872 zu bestätigen. Möglicherweise wollte der Bischof nicht noch andere Geistliche in die Prozeßangelegenheit hineinziehen; vielleicht entsprang diese Streichung aber auch einer gewissen Politik der Stärke, die sich auf Zeugen für eigene Entscheidungen nicht zu stützen brauchte.¹⁴⁰

Am 8. April 1878 starb Peters nach längerer Krankheit;¹⁴¹ seine Stelle besetzte Sommerwerk trotz einer Aufforderung durch den Oberpräsidenten im Mai 1879¹⁴² nicht wieder, sondern ernannte erst am 7. Juli 1886 mit Karl Trümper einen Nachfolger. Während der Vakanz wurde die Pfarrei durch den Kaplan August Leibecke versorgt, der zu diesem Zweck dauernde Binationsfakultät erhalten hatte.¹⁴³

Ringelheim

Am 23. März 1873 bat Pfarrer Theodor Reinhard, der seit 1862 das Pfarramt in Ringelheim ausübte,¹⁴⁴ wegen eines neuerlichen Bronchitis-Anfalls beim Generalvikariat den Antrag auf einen ständigen Coo-

132 Wie Anm. 129; der Bischof ließ die Mahnung unbeachtet.

133 Wenn man Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 142 trauen darf: „vakant und von Nachbarggeistlichen versehen.“

134 Datum genannt in BAH B XII 22, Band 9, Eulenburg an Sommerwerk, 21. März 1877, fol. 57r – v. Der Aufforderung kam Sommerwerk wie üblich nicht nach.

135 BAH Söhre P6 Anstellung und Besoldung der Pfarrer, Kopp an Muth, 23. Januar 1884 (Konzept), fol. 71r.

136 Nicht erwähnt bei Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 156. In einer vermögensrechtlichen Frage sprach am 28. Dezember 1876 die Klosterkammer in Hannover von dem „weiland Pastor Lücke zu Grauhof“: BAH Grauhof, Anstellung und Besoldung der Pfarrer 1803 – 1877, fol. 163r – v; das Todesdatum genannt in der Besetzungsaufforderung des Oberpräsidenten, i. V. Branach, an Bischof Sommerwerk vom 20. Oktober 1877: BAB B XII 22, Band 9, fol. 58r.

137 BAH Grauhof, Anstellung und Besoldung der Pfarrer 1881 – 1913, Kopp an Strüber, 17. März 1884, fol. 15r. Strüber gehörte zu den Geistlichen, die nach Schließung des Priesterseminars in Hildesheim ihre weiteren Studien in Süddeutschland fortsetzen und dort auch eine erste Stelle zum „Überwintern“ antreten konnten.

138 Ebd., Kollationsurkunde des Bischofs Wilhelm Sommerwerk (Konzept), 11. September 1886, fol. 32r.

139 BAH Gieboldehausen. Anstellung und Besoldung der Pfarrer 1722 – 1919, fol. 63r – 63v. Peters an Sommerwerk, 3. Mai 1876.

140 Ebd. Sommerwerk an Peters, 4. Mai 1875, fol. 64r.

141 Bischöfliches Kommissariat Duderstadt, Dechant Paasch an Sommer, BGHV, 9. April 1878, ebd. fol. 67r.

142 BAH, B XII 22, Band 9, fol. 65r – v.

143 BAH Gieboldehausen, Anstellung und Besoldung der Kapläne, 1823 – 1914, Kopp an Leibecke, 8. Juli 1878, fol. 73r. Im März 1871 war Leibecke mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, weil er vor den Reichstagswahlen in einer Predigt massiv für einen Kandidaten eingetreten war; er war damals von Sommerwerk namens des „domcpitularischen Generalvikariates“ zu größter Vorsicht bei der Behandlung politischer Fragen aufgefordert worden, ebd., fol. 70r – 71r.

144 BAH Ringelheim, Anstellung und Besoldung der Pfarrer 1803 – 1890, fol. 171r.

perator.¹⁴⁵ Dieser Wunsch mußte ihm mit Rücksicht auf den herrschenden Priestermangel abgeschlagen werden,¹⁴⁶ doch übernahm sein Kaplan Johannes Blume zunächst die Pfarrgeschäfte in vollem Umfang. Am 13. Februar 1875 starb Pfarrer Reinhard.¹⁴⁷ Kaplan Blume konvertierte zum Altkatholizismus und ging im Oktober 1878 von Ringelheim nach Baden.¹⁴⁸ In der Folge wurde die Pfarrei vertretungsweise durch den Kaplan Franz Henschel aus Salzgitter bedient, der indes oft nicht die Zeit mitbrachte, den Ringelheimern nach der Messe auch noch die Gelegenheit zur Beichte zu bieten.¹⁴⁹ Trotz zweimaliger Aufforderung durch den Oberpräsidenten in Hannover¹⁵⁰ besetzte Sommerwerk die Pfarrei nicht; erst im Juli 1886 konnte er diese Stelle dem bisherigen Kaplan Heinrich Bank aus Duderstadt zuweisen.¹⁵¹

7. *Friedliches Intermezzo: Die Einrichtung der Seelsorge in Harzburg und die Auflösung der Missionsstelle in Stade*

Mitten in der auslaufenden Kampfphase sollte dem Bischof noch ein richtiger Erfolg in seiner seelsorglichen Aktivität beschieden sein. Schon lange war er von den Katholiken in Harzburg bedrängt worden, ihnen doch einen eigenen Seelsorger zu schicken, zuletzt am 1. August 1876 in einer von fünfzig Familien unterzeichneten Petition.¹⁵² Generalvikar Kopp hatte dieses Ersuchen an die zuständige Braunschweigisch-Lüneburgische Regierung in Braunschweig weitergegeben.¹⁵³ Doch das Staatsministerium in Braunschweig lehnte das ab: ein Bedarf sei nicht vorhanden, die Gläubigen könnten auch mit der Eisenbahn die Kirchen von Vienenburg und Goslar besuchen. Doch behielt das Ministerium sich eine spätere Prüfung eines ausführlich begründeten Planes vor.¹⁵⁴ „Auf Veranlassung des Bischofs“ (Henkel) kaufte der katholische Freiherr von Böselager-Heesen ein Haus an, das unter tatkräftiger Hilfe der Harzburger Katholiken in einen „Betsaal“ umgebaut wurde.¹⁵⁵ Etwa zu dieser Zeit deutete Generalvikar Kopp dem Diözesankomitee des Bonifatiusvereins im Bistum Münster an, daß er die Absicht habe, den erst 1872 aus Mitteln der Missionseinnahme zu Emmerich in Stade angestellten Missionar Bernhard Krebs nach Harzburg berufen wolle. Münster nahm das mit Bedauern zur Kenntnis, stimmte aber zu. So konnte Bischof Sommerwerk am 9. Dezember den Missionar Krebs „auf unbestimmte Zeit“ beurlauben und nach Harzburg versetzen.¹⁵⁶ Diese Form wurde gewählt, um die Missionsstelle in

Stade auch nicht der Form nach verwaizen zu lassen. Bittschriften von Stader Katholiken an den Bischof konnten diesen nicht umstimmen.¹⁵⁷ Sommerwerks Versuche, in Stade einen Militärgeistlichen zu instal-

145 Ebd., fol. 179r, Reinhard an BGV, 23. März 1873.

146 Ebd., BGV an Reinhard, 4. April 1873 (Konzept), fol. 180r – v.

147 Meldung von Kaplan Blume an BGV, 13. Februar 1875, fol. 181r.

148 Es handelt sich um den einzigen Fall von Konversion eines Priesters im Bistum Hildesheim: BAH Ringelheim, Anstellung der Kapläne 1821 – 1907, Kirchenvorstand Ringelheim an BGV, 3. Oktober 1878, fol. 127r – v.

149 Gemeindevertretung Ringelheim an BGV, (26. Februar 1882), und BGV an Gemeindevertretung Ringelheim, 28. Februar 1882, wie Anm. 144, fol. 198r – 199r.

150 BAH B XII 22, Band 9, fol. 42r – v und 45r – v. Vgl. Liste im Anhang 1.

151 Bischof Wilhelm Sommerwerk an Bank, 23. Juli 1886 (Konzept), 13. (Irrtum?) Juli 1886 (Kollationsinstrument), wie Anm. 144, fol. 266r, 267r.

152 Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 291, gibt eine knappe, aber korrekte Schilderung der Vorgänge, die hier aufgrund des Aktenbandes BAH Harzburg, Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes 1876 – 1906, erfolgt. Hier, fol. 5r – 6r, die Petition vom 1. August 1876.

153 Ebd., Kopp an Staatsministerium, 11. August 1876 (Konzept), fol. 3r – v.

154 Ebd., Staatsministerium an Sommerwerk, 27. September 1876, fol. 4r – v.

155 Ebd., Sorhage an Kopp, 17. November 1876, fol. 17r – v, und Haber an Kopp, 7. Dezember 1876, fol. 18r – v. Vgl. Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 291. Der Freiherr hat sich um das Bistum Hildesheim sehr verdient gemacht; er hat viele Liegenschaften des Bistums auf seinen Namen gekauft und sie so vor einer staatlichen Konfiszierung gerettet. Hinweis Thomas Scharf, Osnabrück.

156 BAH Stade, Die kirchliche Anstalt zu Stade. Sämtliche Verhältnisse 1872 – 1878, Kopp an Diözesankomitee des Bonifatiusvereins Münster, 20. Oktober 1876 (Konzept), fol. 104r – v, Antwort aus Münster vom 6. Dezember, fol. 105r. Sommerwerk an Krebs, 9. Dezember 1876 (Konzept), fol. 106r – v.

157 Ebd., etwa 13. Februar 1877, fol. 108r – 117v; 5. März 1877, fol. 119r – 122v; 15. März 1877, fol. 124r – 127v und öfters. Unter den Petenten befand sich auch ein Obergerichtsrat und Staatsanwalt Schmidt, mit dem Bischof und Generalvikar in einen längeren Schriftwechsel eintraten.

lieren, der nebenher die Zivilisten versorgen sollte, schlugen vor allem aus finanziellen Gründen fehl, und Bemühungen, den Bischof von Osnabrück zu einer Übernahme der Seelsorge in Stade zu bewegen, verliefen im Sand.¹⁵⁸ So wurde die „ordentliche“ Seelsorge von Harzburg aus betrieben, mit dem Ergebnis, daß von nun an etwa sechsmal im Jahr der Sonntagsgottesdienst in Stade gefeiert werden konnte.¹⁵⁹ Wohl stellte Sommerwerk einen Geistlichen als Rektor der Schule an. Die Feier der Sonntagsmesse mit der Gemeinde war ihm laut Dienstinstruktion aus rechtlichen Gründen verwehrt, doch dürfte er sich ansonsten an der Sakramentspendung nicht haben hindern lassen.¹⁶⁰

Im Dezember 1876 wagte Kopp einen neuerlichen Vorstoß in Sachen Harzburg nach Braunschweig und erhielt wieder eine Abfuhr.¹⁶¹ Erst der Braunschweiger Dechant Robert Becker sollte bei seiner Regierung mit der Bitte erfolgreich sein, er wolle sich in der ihm zustehenden Seelsorge der Katholiken Harzburgs, soweit sie auf braunschweigischem Gebiet wohnten, durch einen Hilfsgeistlichen vertreten lassen.¹⁶² Am 7. Januar 1877 stimmte das Ministerium der Anstellung des bisherigen Stader Missionars Krebs für Harzburg zu.¹⁶³

Damit kann festgestellt werden, daß der Bischof von Hildesheim seine kirchlichen und kirchenpolitischen Belange in den Bistumsteilen, die auf braunschweigischem Gebiet lagen, weitgehend durchsetzen konnte. Der Kulturkampf hat in diesem Staat, in dem die preußischen Gesetze nicht galten, nicht stattgefunden.

8. Fortsetzung der Kämpfe in hannoverschen Territorien

Acht weitere Vakanzen in Pfarrstellen sollten sich noch ereignen, bei denen der Hannoversche Oberpräsident dem Bischof das vom Gesetz her vorgeschriebene Exekutivverfahren androhte. In keinem dieser Fälle ist es jedoch noch zu einer Einleitung des Verfahrens gekommen.

Dinklar

Nach dem Tod des Pfarrers und Jubilarpriesters Paulus Hottentrott am 5. März 1887¹⁶⁴ scheint der Kaplan Heinrich Stübe die bis 1886 vakante Pfarrei als Verweser versorgt zu haben.¹⁶⁵

Adlum

Mit dem Tod von Pfarrer Caspar Vollmer am 9. April 1877¹⁶⁶ begann eine Vakanz, die bis 1884 dauerte und in der die Seelsorge „von Geistlichen aus der Nähe und Ferne, besonders von Kaplan Engelke (Borsum)...“¹⁶⁷ wahrgenommen wurde. Durch die Vertreibung der Franziskaner aus dem benachbarten Ottbergen im Jahre 1875 stand schon damals keine regelmäßige Aushilfe zur Verfügung, so daß die Pfarrei eigentlich seit 1875 als vakant gelten mußte. Nach einem Bericht des Adlumer Kirchenvorstan-

158 Ebd., Divisionspfarrer Vollmar, Hamburg, an Sommerwerk, 9. Juli 1877, fol. 146r – 147r; Briefwechsel Sommerwerk – Pastor Meyer, Harburg, im ersten Halbjahr 1878, fol. 172r – 177r.

159 Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 203 – 205, hier S. 204 – 205.

160 Das Anstellungsdatum ließ sich nicht genau ermitteln; ich folge hier Henkel. Die Vermutung wird gestützt durch BAH Stade, Anstellung und Besoldung der Geistlichen 1880 – 1904: Am 25. März bittet Rektor Bram u. a. um Mittel für einen Beichtstuhl (fol. 8r – 9r). Bei der Ernennung des Kaplans Eduard Engelhard am 9. Januar 1884 wird Bram offiziell „Missionar“ genannt: fol. 13r.

161 Wie Anm. 152, Kopp an Staatsministerium, 9. Dezember 1876 (Konzept), fol. 19r – v.

162 Ebd., Becker an Staatsministerium, 3. Januar 1877 (Konzept zur Begutachtung durch Kopp?), fol. 22r – 23r.

163 Ebd., Staatsministerium an Becker, 9. Januar 1877, fol. 24r. In der weiteren Folge dokumentiert der Aktenband die typische Entwicklung einer Missionsstelle zur Pfarrei: Einrichtung einer Schule, Sicherung des Pfarrgehaltes usw.

164 BAH Dinklar, Bestand der Pfarre und Anstellung der Pfarrer 1784 – 1909. Dechant Theodor Krone, Borsum, an BGV, 5. März 1877, fol. 269r.

165 Eine förmliche Ernennung ist in den betreffenden Akten nicht aufzufinden. Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 121, nennt Stübe „Pfarrverweser“. Auch nach 1884 wird Stübe vom Generalvikariat nicht als Pfarrverwalter titulierte. – Die Stellenbesetzungsaufforderung des Oberpräsidenten von Leipziger nahm Sommerwerk einfach „ad acta“, ohne darauf einzugehen: BAH B XII 22, Band 9, Leipziger an Sommerwerk, 7. April 1878, fol. 59r – v.

166 BAH Adlum Nr. 2, Anstellung der Pfarrer 1808 – 1909, Krone an BGV, 9. April 1877, fol. 391r.

167 Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 224. Die Mahnung des Oberpräsidenten: BAH B XII 22, Band 9, Eulenburg an Sommerwerk, 10. Mai 1876, fol. 60r – v.

des vom 5. März 1884¹⁶⁸ konnte während der pfarrerlosen Zeit immerhin alle zwei Wochen die Sonntagsmesse gefeiert werden. Die Spendung der anderen Sakramente und der Unterricht der Kinder waren völlig unzureichend. Manche Sterbende seien vor dem Eintreffen des Priesters ohne Letzte Ölung verstorben. Die Geistlichen, die für wenige Stunden von ihren Heimatgemeinden nach Adlum kamen und bei Wind und Wetter ihren Dienst versahen, wurden ausdrücklich gelobt. 1884 entsandte Sommerwerk erst einen Hilfsgeistlichen nach Adlum, 1886 setzte er wieder einen Pfarrer ein.¹⁶⁹

Hildesheim, Heilig Kreuz

Am 15. September 1877 starb Pastor Karl Boegershausen. Einen Tag später übernahm der Kirchenvorstand die Vermögensverwaltung.¹⁷⁰ Eine Aufforderung zur Wiederbesetzung der Stelle ließ der Bischof unbeantwortet.¹⁷¹ Erst am 26. Februar 1885 ließ Sommerwerk den bisherigen Kommendator Bernhard Braun als Pfarrverweser anstellen.¹⁷²

Desingerode

Durch den Tod des Pfarrers Johann Jakob Gödecke am 18. Oktober 1877 wurde die Pfarrstelle vakant, die trotz behördlicher Aufforderung nicht wiederbesetzt und anscheinend von Nachbarggeistlichen mitversorgt wurde.¹⁷³ 1884 übernahm Karl Otto die Pfarrei zunächst als Pfarrverweser, 1886 als Pfarrer.¹⁷⁴

Lindau

Pfarrer und Dechant Joseph Kopp starb am 5. Dezember 1877.¹⁷⁵ Sein Kaplan, seit 1872 Adalbert Maschke, scheint vom Bischof in mündlicher Form die Pfarrverwaltung übertragen bekommen zu haben.¹⁷⁶ Während der Vakanz erhielt Maschke bei größeren kirchlichen Feiern regelmäßig Aushilfe aus umliegenden Pfarreien.¹⁷⁷

Clausthal

Ein „hochgradiges Nervenleiden“ seit dem Herbst 1877 veranlaßte im Frühjahr 1878 den Pastor Wilhelm Desinger, seine Stelle in Clausthal zu verlassen und sich zu seiner Schwester nach Paderborn in häusliche Pflege zu begeben.¹⁷⁸ Im Frühjahr 1881 verzichtete Desinger auf seinen Gehaltszuschuß aus dem Kartausfonds, der seit der Sperrung des staatli-

chen Zuschusses im Jahre 1875 von dort aus gezahlt wurde.¹⁷⁹ Doch erst zum 1. Januar 1885 verzichtete er auch auf seine Pfarrstelle und machte den Weg zu

168 Wie Anm. 166, Bericht des Kirchenvorstandes und Bitte um Entsendung eines Geistlichen, 5. März 1884, fol. 395r – 399r.

169 Henkel, wie Anm. 2., Band 1, S. 224. Von 1884 bis 1886 amtierte als Pfarrverwalter Joseph Baule, danach als Pfarrer Heinrich Niemann.

170 BAH Hildesheim, Heilig Kreuz, Anstellung der Pfarrer 1743 – 1914, 16. September 1877, fol. 70r.

171 BAH B XII 22, Band 9, Oberpräsident, i. V. Branach, an Sommerwerk, 19. Oktober 1878, fol. 61r – v.

172 Wie Anm. 170, Kopp an Bram, 26. Februar 1884 (Konzept), fol. 74r – v.

173 BAH Desingerode, Anstellung der Pfarrer 1775 – 1915, Dechant Paasch, Duderstadt, an BGV, 18. Oktober 1877, fol. 147, ebenso F. J. Becker, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, an BGV, 22. Oktober 1877, fol. 148r. BAH XII 22, Band 9, Leipziger an Sommerwerk, 15. Oktober 1878, fol. 62r – v. Die Pfarrbesoldungsakten von Desingerode belegen die Pfarrverwaltung nicht. Henkels Angaben, wie Anm. 2, Band 1, S. 247, sind zu diffus. 1883 bat Joseph Freckmann, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, das Generalvikariat, man möge doch den Kaplan W. Schlote von Bilshausen nach Desingerode versetzen, da er eine so schöne Vertretung geleistet habe. Kopp mußte das „unter den augenblicklich noch bestehenden Verhältnissen“ ablehnen: BAH Desingerode, Anstellung eines Pfarrgehilfen 1832 – 1911, Freckmann an BGV, 19. Dezember 1883, und Marginalverfügung Kopps, o. D., fol. 37r – 38r.

174 Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 247.

175 BAH Lindau, Anstellung und Besoldung der Pfarrer, Heise an BGV, 5. Dezember 1877, fol. 513r.

176 Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 280, bezeichnet Maschke als „Verweser“. Die aktenmäßige Grundlage fehlt. Der Bischof wird sich auch gehütet haben, diesen Titel nach seinen Erfahrungen mit Seulingen und Grasdorf noch offiziell zu vergeben. Die Aufforderung: BAH B XII 22, Band 9, Leipziger an Sommerwerk, 4. Januar 1879, fol. 63r – v.

177 Wie Anm. 175, Maschke an BGV, 4. Dezember 1883, fol. 545r. Maschke bat in seinem Schreiben das BGV um eine Entschädigung für fünf namentlich genannte Geistliche.

178 BAH Clausthal, Anstellung der Pastöre 1872 – 1905, Notiz Kopps, 14. Januar 1881, fol. 11r; Kopp an Desinger, 18. Januar 1881 (Konzept), fol. 12r.

179 Ebd., Therese Desinger an Kopp, 27. Januar 1881, fol. 13r – 14v. Desinger an BGV, 19. Juli 1875, fol. 9r. Darauf Marginalverfügung von Bischof Sommerwerk.

einer Neubesetzung frei. Über die Versorgung der Pfarrei während der de-facto-Vakanz ist nichts weiter bekannt.¹⁸⁰

Fuhrbach

Beim Tod des Pfarrers und Dechanten Georg Osbrug am 20. Januar 1878¹⁸¹ blieb die Seelsorge in dieser eichsfeldischen Gemeinde weiterhin gesichert, da gleich zwei Hilfsgeistliche dort ihren Dienst taten, der 1866 ernannte Pfarrkooperator Joachim Henke und der Kaplan Carl Böhme. Bischof Sommerwerk konnte daher sehr gelassen der Mahnung des Oberpräsidenten zur Wiederbesetzung der Stelle entgegentreten.¹⁸² Henke übernahm 1886 auch die ordentliche Pfarrseelsorge.¹⁸³

Ottbergen

Dechant Theodor Krone aus Borsum teilte dem Generalvikariat in Hildesheim am 8. Dezember 1878 den Tod des Pfarrers Andreas Wahrhausen aus Ottbergen mit.¹⁸⁴ Für die Pfarrei kamen schwierige Zeiten: Aushilfen waren, besonders um das Fest Kreuzerhöhung im September, dem Patronatsfest der Kirche, nur schwer zu bekommen, da die Franziskaner den Ort drei Jahre zuvor hatten verlassen müssen, und im Kirchenvorstand standen sich zwei rivalisierende Gruppen gegenüber.¹⁸⁵ Überglücklich war man daher in Ottbergen, als der Bischof am 9. Januar 1884 den bisherigen Missionsvikar Edmund Fehlig nach Ottbergen schickte: „Bischöfliche Gnaden. Mit Freudentränen in Augen sagen wir Bischöflichen Gnaden in Namen der ganzen Pfarrgemeinde Ottbergen und Farmsen tausent tausent Dank, daß Sie uns, da wir doch nicht die ersten Verwaisten waren, doch in erster Linie uns mit einen Geistlichen Herrn beglückt haben; ach wie ist es doch ganz anders ...“¹⁸⁶ Trotz der etwas eigenwilligen sprachlichen Form wird man diesen Dank in Hildesheim richtig zur Kenntnis genommen haben.

9. „Tauwetter“

Noch sechsmal sollte der Bischof das Schicksal eines Pfarrertodes beklagen müssen. Doch ergaben sich daraus für ihn keine Konsequenzen mehr. Bereits in der „seichten Kampfphase“ war er nicht mehr mit Strafandrohungen verfolgt worden. Ab April 1879 verzichtete der Oberpräsident sogar auf die Androhung des Exekutivverfahrens. Von der Anwendung

des Gesetzes vom 11. Mai 1873 war nur noch die Aufforderung – oder nur noch Erinnerung? – übriggeblieben, die Stelle vorschriftsmäßig wiederzubesetzen. Der Übergang von Droh- zum Erinnerungsschreiben vollzog sich schleichend. Erst bei der zweiten drohungsfreien Erinnerung fiel der neue Stil dem Generalvikariat auf; ein wenig merkt man da etwas von der mittlerweile eingeschliffenen Routine, mit der staatliche Initiativen in kirchlichen Belangen von der Hildesheimer Bistumsleitung aufgenommen wurde.

Wiedelah

Bereits acht Monate nach dem am 15. April 1879 erfolgten Tod des Pastors Johannes Rademacher¹⁸⁷ forderte Oberpräsident von Leipziger den Bischof nach alter Übung zur Wiederbesetzung auf. Wie

180 Ebd., Notiz von Domdechant Paasch, 4. Dezember 1884, fol. 32r. Die Stelle erhielt Franz Wiechers, bisher in Goslar.

181 BAH Fuhrbach, Stelleninhaber und Hilfsgeistliche, Administration während der Vakanzen 1696 – 1905, Henke an den Bischöflichen Commissarius für das Unterreichsfeld in Duderstadt, Paasch, fol. 39r, und Paasch an BGV, 21. Januar 1878, fol. 40r. Auch BAH Fuhrbach, Anstellungen der Pfarrer 1775 – 1912, Paasch an BGV, fol. 143r, und Henke an BGV, fol. 144r.

182 BAH B XII 22, Band 9, Leipziger an Sommerwerk, 24. Februar 1878, fol. 64r – v.

183 BAH Fuhrbach (wie Anm. 181), fol. 152r – 154r in der Akte mit der Laufzeit 1775 – 1912 und fol. 45r in der Akte mit der Laufzeit 1696 – 1905. Die ältere Akte wurde im Kommissariat in Duderstadt geführt, die jüngere im Generalvikariat in Hildesheim.

184 BAH Ottbergen, Anstellung und Besoldung der Pfarrer 1856 – 1906, Krone an BGV, 8. Dezember 1878, fol. 100r. Wahrhausen verstarb am 7. Dezember.

185 Ebd., Beschluß des Kirchenvorstandes, 12. September 1880. Zunächst tritt man sich um das Erbe von Pastor Wahrhausen, danach um Opfergänge der Katholiken für die Pfarrbedürfnisse, etwa fol. 115r – 123r. Hier fehlte die ordnende Hand des Pfarrers. Die übliche Aufforderung zur Wiederbesetzung der Stelle: BAH B XII 22, Band 9, Leipziger an Sommerwerk, 13. Januar 1880, fol. 66r – v.

186 Wie Anm. 184, Kopp an Fehlig, 9. Januar 1884, fol. 133r. Der Textauszug: Carl Fleige, Gemeindevorsteher, an Sommerwerk, ebd., fol. 134r – v.

187 BAH Wiedelah, Anstellung der Pfarrer 1807 – 1884, Sorphage BGV, 15. April 1879, fol. 245r.

üblich, nahm der Bischof das Schreiben zur Kenntnis und ließ es „ad acta“ legen.¹⁸⁸ Offiziell reagiert hat er nicht. Der Pfarradministrator des Wiedelah benachbarten Vienenburg, Joseph Sorhage, hat wahrscheinlich die Seelsorge von Wiedelah mitversorgt, unterstützt von Pfarrer Bernhard Krebs aus Harzburg.¹⁸⁹ Erst 1884 konnte der Bischof die Stelle provisorisch wiederbesetzen.¹⁹⁰

Marienrode

Den Pfarrer Johannes Mangold von Marienrode hatte im zweiten Halbjahr 1875 bereits die ganze Schärfe der Kulturkampfgesetzgebung getroffen: er hatte seine von der Klosterkammer verwaltete Wohnung verlassen und nach Neuhoof ziehen müssen.¹⁹¹ Dort starb er am 14. September 1879.¹⁹² Seine Pfarrei versorgten danach wahrscheinlich die Pfarrer von Dieckholzen und Söhre. Am 17. März 1884 versetzte Bischof Sommerwerk den Kaplan Heinrich Blumenberg von Dieckholzen nach Marienrode und stellte dort somit wieder geordnete Verhältnisse her.¹⁹³ Auf der Oberpräsidialmahnung zur Neubesetzung der Stelle vermerkte Sommerwerk voller Verwunderung: „NB Von Androhung der gesetzl. Strafe ist hier nichts gesagt. +W“, und Generalvikar Kopp ergänzte ebenfalls auf dem Rand: „In der Zuschrift vom 21. Juli 1880 betr. Wiedelah ebenfalls nicht. K.“¹⁹⁴

Sorsum

Nach längerer Krankheit starb am Weihnachtstag 1879 der hochbetagte Pastor Georg Osthaus.¹⁹⁵ Der Bischof hat keine Möglichkeit einer baldigen Wiederbesetzung gesehen, denn recht bald ließ er das Pfarrhaus von Sorsum durch den Kirchenvorstand an eine Familie verpachten.¹⁹⁶ 1884 wurde Rudolf Metz aus Elze in Sorsum erst Pfarrverweser, dann Pastor.¹⁹⁷

Hildesheim, Dompfarrei

Bereits seit dem 2. April 1880 wurden die Amtsgeschäfte des erkrankten Dompfarrers Ignaz Schwethelm durch die Domlektoren wahrgenommen.¹⁹⁸ Mit dem Tod Schwethelms am 16. August 1880¹⁹⁹ mußte Sommerwerk diese Beauftragung verlängern; als de-facto-Pfarrverweser ohne Titel amtierte Franz Koch. Erst 1886 wurde mit Gustav Hartmann aus Hohenhameln wieder ein regulärer Dompfarrer ernannt.²⁰⁰

188 BAH B XII 22, Band 9, Leipziger an Sommerwerk, 21 Januar 1880, fol. 68r – v.

189 Genaue Belege für diese Vermutung fehlen, doch wird es in Wiedelah nicht anders als in anderen verwaisten Pfarreien gewesen sein. 1884 übertrug Kopp beiden Geistlichen zunächst klar definierte Aushilfspflichten: wie Anm. 187, Kopp an Krebs, 6. Februar 1884 (Konzept), fol. 249r.

190 Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 166. Die Wahl war auf Theodor Vollmer gefallen.

191 BAH B XII 17 Dotation der Pfarrstelle zu Marienrode 1837 – 1876 (z. Z. im Bestand Marienrode), Vorstand der Capellengemeinde Bienenrode an BGV, 26. März 1876, fol. 52r – 53v, hier 52v. Die äußerst verwickelten Pfarrverhältnisse harren über die Anmerkungen von Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 96 – 97 hinaus, noch einer genauen Darstellung.

192 BAH Marienrode, Anstellung und Besoldung der Pfarrer 1876 – 1916, Notiz Kopps, 15. September 1879, fol. 9r.

193 Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 137, gibt für Marienrode fälschlich an, daß Blumenberg seit 1879 in Marienrode fungierte, und widerspricht damit seiner korrekten Feststellung, S. 130, daß Bl. in Dieckholzen war.

194 BAH B XII 22, Band 9, Leipziger an Sommerwerk, 16. Oktober 1880, fol. 70r – v.

195 BAH B XII 22, Band 9, Leipziger an Sommerwerk, 27. Januar 1881, fol. 74r – v. In den Pfarrerernennungsakten findet sich keine Notiz zum Tode von Osthaus.

196 Und zwar nach vorheriger gründlicher Renovierung an den Schneider Bernhard Stillig: BAH Sorsum, Anstellung der Pfarrer 1822 – 1912, fol. 111r – 116r.

197 Ebd., Bewerbungen fol. 117r – 199r. Fol. 120r Erteilung des Auftrages zur Pfarrverwaltung an Pastor Rudolf Metz aus Elze. Fol. 125r BGV redet Metz als „Pastor Metz, Hochwürden“ an, fol. 124v, zeitlich etwas früher, als „Hilfsgeistlichen Pastor Metz, Hochwürden“.

198 BAH Hildesheim, Dom, Kopp an Domlektoren und Domprokurator Paulmann, 2. April 1880 (Konzept), fol. 68r.

199 Datum genannt in der Aufforderung des Oberpräsidenten: BAH B XII 22, Band 9, i. V. Branach an Sommerwerk, 18. September 1881, fol. 75r – v.

200 Wie Anm. 198, Kopp an Hartmann, 28. Juni 1886 (Konzept), fol. 84r, und Kollationsurkunde, 15. Juni 1886 (Kopie), fol. 85r.

Osterode

Mit dem Tod des gerade 54-jährigen Pastors Christian Busche am 14. Dezember 1880²⁰¹ geriet auch die Stadt am Harzrand in gewisse seelsorgliche Schwierigkeiten, denen Bischof Sommerwerk trotz guten Willens zunächst nicht begegnen konnte. Die Pfarrei Herzberg scheint die Versorgung Osterodes mit-übernommen zu haben. Im Frühjahr 1884 erhielt Osterode mit Gustav Streicher wieder einen eigenen Seelsorger.²⁰²

Hannover

Die Stelle des Pastors an St. Clemens in Hannover war sicherlich eine der schwierigsten und problematischsten im Bistum Hildesheim. Bis zur Abtrennung Lindens war der Pfarrer für ganz Hannover zuständig. Dabei standen ihm mehrere Hilfsgeistliche zur Seite. Die pastorale Situation in der Stadt war immer schwierig, Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Seelsorgegeistlichen stellten Bischof und Generalvikariat vor immer neue Probleme. Der seit 1854 amtierende Pfarrer Josef Schlager war überdies von 1867 bis zu seinem Tod 1873 wegen massiver politischer Betätigung vom Staat ausgewiesen und durch seinen Bischof vom Dienst suspendiert. Seine Funktionen nahmen die Hilfsgeistlichen wahr.²⁰³ Schlagers Nachfolger Franz Albrecht war von Sommerwerk selbst ausgesucht worden, allerdings unter der strengen Auflage, daß er sich den Dienstinstruktionen aus Hildesheim zu beugen hätte. Drei Tage vor Inkrafttreten des Pfarranstellungsgesetzes wurde Albrecht zum Pfarrer ernannt.²⁰⁴ Es sollte sich bald zeigen, daß die Kompetenzrängeleien unter ihm keineswegs aufhörten.²⁰⁵ Er starb im Juni 1882 und verursachte dadurch die letzte Vakanz im Bistum Hildesheim während des Kulturkampfes. Der Divisionspfarrer Stuckmann erbot sich, in der zivilen Seelsorge Hannovers auszuhelfen;²⁰⁶ die Amtsgeschäfte des Pastors nahm wahrscheinlich nach mündlicher Beauftragung der Kaplan Wilhelm Schreiber wahr, der 1889 auch offizieller Pfarrverwalter und ein Jahr später ordentlicher Pfarrer wurde. Zu einer staatlichen Stellenbesetzungsaufforderung ist es für diese Vakanz nicht mehr gekommen.²⁰⁷

10. Epilog

Im Sommer 1883 konnte Bischof Sommerwerk eine erste Bilanz aus seiner Sicht ziehen. Seine Diözese umfaßte zu diesem Zeitpunkt 149 Pfarr-, Filial- und

Missionskirchen, die von regulär 102 Pfarrern und 32 Hilfsgeistlichen versorgt wurden. Im braunschweigischen Teil des Bistums gab es noch einmal 8 Pfarrer und einen Hilfsgeistlichen. 30 Pfarrstellen und 3 Stellen von Hilfsgeistlichen waren vakant, im Domkapitel waren acht Stellen offen, das letzte Mitglied war 80 Jahre alt. „In fast allen verwaisten Pfarreien werden gegenwärtig noch durch Aushilfe von Nachbarggeistlichen ... an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe gefeiert und die Sacramente gespendet. Für die Pastoration ist aber eine regelmäßige Fürsorge nicht mehr zu treffen, soweit thunlich wird geholfen. Hirnach darf aus der gegenwärtigen Nothlage kein Grund entnommen werden, einen faulen Frieden zu befördern, oder gar zu schließen (am Rand: darf kein Frieden geschlossen werden, bevor sichere Garantien gegeben sind, daß die Anmaßung der Maig. abgeschafft od. wesentlich meliorirt wird).“ Zu die-

201 BAH Osterode, Errichtung der Pfarrei und Anstellung der Pfarrer 1851 – 1911, Fr. Wiederholt, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, an BGV, 14. Dezember 1880, fol. 60r. BAH B XII 22, Band 9, Leipziger an Sommerwerk, 18. Januar 1882, fol. 76r-v.

202 Wie Anm. 201, Kopp an Gustav Streicher, Döpschhofen bei Fischbach (Bayern), 17. März 1884 (Konzept), fol. 65r. Herzberger Unterstützung nennt Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 282.

203 BAH Hannover, Anordnung einer Administration wegen Dienstbehinderung des Pastors Schlager 1866 – 1872, 142 Blätter; ebenso, Arrangement der Dienstverhältnisse zwischen dem Pfarrer und Caplan sowie Anstellung der Pfarrer 1748 – 1875, fol. 217r – 218v. Zum ganzen Komplex Aschoff, Um des Menschen ..., wie Anm. 101, S. 52 – 53 und 58 – 61.

204 BAH Hannover, Arrangement (wie Anm. 203), Sommerwerk an BGV, 31. März 1873 (Konzept), fol. 219r – 220v; Kollationsurkunde BAH B XII 22, Band 8, 6. Mai 1873, fol. 180r, auch BAH Hannover, Arrangement ..., fol. 238r.

205 Dem ist nahezu die ganze zweite Hälfte des Aktenbandes Arrangement ..., fol. 240r – 318v, gewidmet, dazu noch der Band BAH Hannover, Anstellung der Pastöre 1875 – 1909, fol. 1r – 208r.

206 BAH Hannover, Anstellung der Pastöre 1875 – 1909, Stuckmann an Sommerwerk, 8. Juni 1882, und Sommerwerk an Stuckmann, 10. Juni 1882 (Konzept), sowie Sommerwerk an die Kapläne Schreiber und Gerhards, 9. Juni 1882 (Konzept), fol. 209r – 211v.

207 Henkel, wie Anm. 2, Band 1, S. 184, legt Schreiber die Bezeichnung „Verweser“ bei; die Akten stützen das nicht. Die Ernennungen von 1889 und 1890 im Band Anstellungen der Pastöre 1875 – 1909, fol. 227r und 231r.

sen Äußerungen auf einem abschriftlichen Statistik- und Fragebogen ist wenig hinzuzufügen.²⁰⁸ Sommerwerk wußte gewiß von Friedensbestrebungen und den Verhandlungen zwischen Staat und Kirche, doch traute er offenbar der Sache nicht. Seine persönliche Zusammenfassung klingt wesentlich pessimistischer als seine Hoffnung des Jahres 1878, als er von dem Mainzer Domkapitular Franz Christoph Moufang besucht wurde, der den Papst von der Stimmung unter den noch amtierenden Bischöfen Preußens berichten sollte. Moufang schrieb damals nach Rom u. a.: „Par des recits des journeaux, M. Guillaume avait puisé l'espérance, que le „Kulturkampf“ touchait à sa fin bientôt; cependant il est plein de confiance en Dieu, faisant chaque jour, comme il me disait, l'expérience, combien la Providence est sage et miséricordieuse. Il disire la paix, mais la paix véritable et complète ... (Aus Zeitungsberichten hat Bischof Wilhelm die Hoffnung geschöpft, daß der „Kulturkampf“ sich bald seinem Ende nähere. Dabei ist er voller Gottvertrauen, indem er, wie er mir sagte, täglich die Erfahrung macht, wie weise und voll Erbarmen die göttliche Vorsehung ist. Er wünscht den Frieden, aber einen wahren und vollkommenen Frieden ...).“²⁰⁹

Letztlich sollte den Bischof sein Gottvertrauen nicht trügen. Nach dem Erlass der einzelnen Milderungsgesetze, insbesondere des „Gesetz(es) betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze“ vom 11. Juli 1883 war der vor dem Kulturkampf bestehende Rechtszustand für die katholische Kirche einigermaßen wiederhergestellt. Das dritte Milderungsgesetz ermöglichte ausdrücklich einem Bischof die Entsendung von Geistlichen für eine „Hülfleistung oder eine Stellvertretung in einem geistlichen Amte“ und stellte seelsorgliche Handlungen fremder Priester in verwaisten Pfarreien nicht mehr unter Strafe.²¹⁰ Damit war der Weg zu einer „Notseelsorge“ (Huber) in den vakanten Pfarreien frei. Oberpräsident von Leipziger klärte mit Bischof Sommerwerk den Weg zu einer Neubesetzung der Pfarreien ab, insbesondere die routinemäßige Meldung an das Konsistorium zum Zweck der Erlangung der Lehrerlaubnis an Schulen (ein galanter Weg, um aus der Anzeigepflicht eine sinnvolle Sache zu machen), und so konnte der Bischof im Mai 1884 zur provisorischen Neubesetzung von zunächst vierzehn Pfarreien schreiten. Im Mai 1886 nahm Sommerwerk erstmals wieder Bestellungen von Priestern zu Pfarrern vor; in keinem Fall äußerte der zuständige Oberpräsident irgendwo Bedenken.²¹¹ Am Ende konnte Bischof

Sommerwerk stolz darauf sein, daß seine Katholiken, sein Klerus und er die Forderungen jenes Hirtenschreibens vom 2. Mai 1873 nahezu ohne Abstriche erfüllt hätten und seiner Diözese durch den Kulturkampf kein irreparabler Schaden erwachsen sei.²¹²

208 Konzept in BAH B IV 73b Briefe und Akten durchweg vertraulichen Charakters betr. den Kulturkampf, S. 157 – 158.

209 Rudolf Lill, Vatikanische Akten zur Geschichte des deutschen Kulturkampfes, Teil 1, Tübingen 1970, S. 157 – 158.

210 Texte u.a. bei Huber-Huber, wie Anm. 1, S. 817 – 845; etwas weiter sind die Stadien bis zum endgültigen Friedensschluß zwischen Staat und Kirche nachgezogen. Das Zitat: ebd., S. 844.

211 BAH B XII 22, Band 9, fol. 78r-207r. Der Aktenband enthält nach den ganzen Strafverfügungen die Anstellung der Pfarrer nach altem Muster.

212 S.o. Anm. 14.

Anhang 1: Strafandrohungen und -festsetzungen gegen Bischof Sommerwerk
(Quelle: BAH B XII 22, Band 9)

	Datum	Grund des Schreibens	Festsetzung	Androhung	fol
1	27.08.1874	Goslar	–	200 Taler	01r
2	05.10.1874	Goslar	200 Taler	400 Taler	03r – v
3	12.10.1874	Seulingen	–	200 Taler	05r – v
4	07.11.1874	Goslar	400 Taler	600 Taler	07r – v
5	16.11.1874	Seulingen	200 Taler	400 Taler	08r – v
6	18.11.1874	Grasdorf	–	200 Taler	09r – v
7	04.12.1874	Goslar	600 Taler	800 Taler	10r – v
8	21.12.1874	Grasdorf	200 Taler	400 Taler	11r – v
9	04.01.1875	Seulingen	400 Taler	600 Taler	12r – v
10	05.02.1875	Grasdorf	400 Taler	600 Taler	16r – v
11	09.02.1875	Groß Dünden	–	600 Mark	17r
12	03.03.1875	Seulingen	1800 Mark	2400 Mark	18r
13	18.03.1875	Groß Dünden	600 Mark	1200 Mark	19r – v
14	21.03.1875	Grasdorf	1800 Mark	2400 Mark	20r – v
15	23.04.1875	Seulingen	2400 Mark	3000 Mark	21r – v
16	07.05.1875	Groß Dünden	1200 Mark	2400 Mark	22r – v
17	22.05.1875	Grasdorf	2400 Mark	3000 Mark	23r – v
18	25.05.1875	Seulingen	3000 Mark	3000 Mark	24r – v
19	03.07.1875	Groß Dünden	1800 Mark	2400 Mark	27r – v
20	25.07.1875	Grasdorf	3000 Mark	3000 Mark	28r – v
21	04.08.1875	Seulingen	3000 Mark	3000 Mark	29r – v
22	30.09.1875	Groß Dünden	2400 Mark	3000 Mark	31r – v
23	30.09.1875	Goslar	2400 Mark	3000 Mark	32r – v
24	06.10.1875	Grasdorf	3000 Mark	3000 Mark	33r – v
25	09.10.1875	Seulingen	3000 Mark	3000 Mark	34r – v
26	21.10.1875	Nörten	–	600 Mark	35r
27	10.12.1875	Goslar	3000 Mark	3000 Mark	36r – v
28	10.12.1875	Groß Dünden	3000 Mark	3000 Mark	36r – v
29	08.01.1876	Grasdorf	3000 Mark	3000 Mark	37r – v
30	03.02.1876	Seulingen	3000 Mark	3000 Mark	38r – v
31	03.02.1876	Nörten	600 Mark	1200 Mark	39r
32	16.03.1876	Ringelheim	–	600 Mark	42r – v
33	24.04.1876	Goslar	3000 Mark	3000 Mark	44r – v
34	04.07.1876	Ringelheim	600 Mark	1200 Mark	45r – v
35	05.07.1876	Grasdorf	3000 Mark	3000 Mark	46r – v
36	15.07.1876	Goslar, Kaplanei	–	–	47r – v
37	21.07.1876	Seulingen	3000 Mark	3000 Mark	48r – v
38	21.07.1876	Nörten	1200 Mark	1800 Mark	49r – v
39	30.08.1876	Vienenburg	–	–	50r – v
40	07.09.1876	Goslar	3000 Mark	3000 Mark	51r – v
41	02.10.1876	Goslar, Kaplanei	–	600 Mark	52r – v
42	28.10.1876	Vienenburg	–	600 Mark	53r – v
43	11.12.1876	Grasdorf	3000 Mark	3000 Mark	54r – v
44	11.12.1876	Sottrum	–	Exekutivverfahren	55r – v
45	10.01.1877	Ahrbergen	–	Exekutivverfahren	56r – v
46	21.03.1877	Söhre	–	Exekutivverfahren	57r – v
47	20.10.1877	Grauhof	–	Exekutivverfahren	58r – v
48	07.04.1878	Dinklar	–	Exekutivverfahren	59r – v
49	10.05.1878	Adlum	–	Exekutivverfahren	60r – v
50	19.10.1878	Hildesheim, Hl. Kreuz	–	Exekutivverfahren	61r – v
51	15.10.1878	Desingerode	–	Exekutivverfahren	62r – v
52	04.01.1879	Lindau/Eichsfeld	–	Exekutivverfahren	63r – v
53	23.02.1879	Fuhrbach/Eichsfeld	–	Exekutivverfahren	64r – v
54	30.05.1879	Gieboldehausen	–	Exekutivverfahren	65r – v
55	13.01.1880	Ottbergen	–	Exekutivverfahren	66r – v
56	21.01.1880	Wiedelah	–	–	68r – v
57	16.10.1880	Marienrode - Neuhoof	–	–	70r – v
58	21.01.1881	Sorsum	–	–	74r
59	18.09.1881	Hildesheim, Dom	–	–	75r – v
60	18.01.1882	Osterode am Harz	–	–	76r – v

Anhang 2: Konzept des Schreibens von Bischof
Sommerwerk an Pfarradministrator Sievers in Seu-
lingen vom 14. Oktober 1873

Pfarradministr. Sievers
in Seulingen
Abschr. dem bischöfl.
Commissariate i. Duderstadt

H. 14/10.73

Gegen die Massregeln, welche die königl. Regierung ergriffen hat, um die Fortführung der Ihnen von mir übertragenen einstweiligen Verwaltung der Pfarre Seulingen zu hindern, habe ich feierlich Verwahrung eingelegt. Doch gebe ich mich nicht der Hoffnung hin, daß jene staatsseitige Amtssperre vor der Hand wieder aufgehoben werde. Um nun nach Kräften den bürgerlichen Nachtheilen vorzubeugen, welche jene Regierungsmaßregel durch staatsseitige Ungültigkeitserklärung der von Ihnen vorgenommen Copulationen für Angehörige der Pfarre Seulingen zur Folge haben könnte, will ich als Ordinarius und parochus proprius von Seulingen für die Dauer des gegenwärtigen beklagenswerthen Verhältnisses diejenigen Sachen, welche sich auf Eheschließung beziehen, selbst besorgen. Sie haben deshalb Ihre betreffenden Parochianen anzuweisen, daß sie sich durch das hochw. bischöfliche Commissariat in Duderstadt schriftlich an das hochwürdige bischöfliche General-Vicariat hierselbst mit der Bitte um Dispensation vom Aufgebote in der Kirche von Seulingen wenden. Ferner haben Sie dafür zu sorgen, daß sämtliche Papiere hierher mit eingesandt werden, welche nöthig sind, um über die event. vorliegenden Fälle richtige Entscheidung treffen zu können, und daß die Nupturienten in ihrem Gesuche bemerken, von welchem benachbarten Herrn Geistlichen sie ihre Copulation am liebsten vorgenommen sehen. Vorstehendes haben Sie der Gemeinde Seulingen in geeigneter Weise, und zwar möglichst bald, zur Kenntniss zu bringen.

D.B.v.H.

+W.

Quelle: BAH Seulingen Nr. 7, Anstellung und Be-
soldung der Pfarrer 1775 – 1884, fol. 111r – v, Vgl.
Anm. 31.

Angenehm! Abdruck
Act. actus
1874
Pr. 29/74

1874 Im Namen des Königs!

Urtheil. *144*

In Untersuchungssachen *mitw. des Bischof Wilhelm Sommerwerk*
gegen Jacob zu Hilderheim
wegen ungesetzlicher
Ausschließung eines Mitglieds.

wegen
hat die *Landes* Strafkammer des Königl. Obergerichts zu *Hilderheim* in ihrer
Sitzung vom *11. Januar* 1874, an welcher Theil nahmen:
als Präsident der Obergerichts: *Lindeker Reinecke*
als beisitzende Richter der Obergerichts: *Riß von Rock, Mack*
von Lenthe und Dr. Georg Meißner
als Vertreter der Kronanwaltschaft der *Landes* *Conring*
und
als Protocollführer der *Obergerichts* *procurator* *Karl Meyer*
nach stattgehabtem öffentlichen Verfahren folgendes Urtheil beschlossen und in öffentlicher
Sitzung verkündigt:

G. Form. Nr. 32.

mündlich. Manu nichtspitz zuzugabeu
 ist, daß der Augmenten Ender, welcher
 Hülfsanweisung der Handlung des
 der gesandelt ist, so ist. Das auf andern
 nicht nicht in Abende zu verstehen, daß
 Augmenten der Abzugsgang hat,
 so sei durch sein Fließ als ein
 der Linsen und durch sein Gange
 zu der Handlung nicht gebrungen.
 Dazu kommt, daß, wenn der man der
 Brauchvollstet augensicht
 Hülfsanweisunggründe namentlich
 vorhanden sind, welche zu dem
 Hülfsanweisung des Gesetze gebrungen
 haben.

Manu ferner in d. Forderung in allen
 Linsenangelegenheiten richtig vorgehen ist,

so wird

in man beiden Fällen gegen den Willen
 der Hülfsanweisung nach 5. n. 17. n. 18.
 haben Linsenangelegenheiten, welche
 der Augmenten in der Linsen nicht, in der
 Forderung vorhanden.

Ein Beispiel ist die Augmenten
 Linsen.

Eubry. Tunes. o. Post. Meack. o. Lenthe. Hagemann.

Firs. T. H.

a. Lin.

A.

Anhang 4: Auszug aus einem Pfändungsprotokoll gegen Bischof Sommerwerk.

St. 11
Gemeinde *Hildesheim*

Ref. 111

Pfändungs - Protokoll.

Verhandelt *Hildesheim* den 31^{ten} *October* 1874

In Folge des von der Königlichen *Amt* Steuer-Kasse
zu *Hildesheim*

gegen den *Herrn* *L. J. J. W. Sommerwerk* *gammert* *Isolbi*

wegen rückständiger *Steuern* und anderer Gefälle,
Kosten zc. im Gesamtbetrage von 200 fl 7 sg 6 d
und der zu deckenden Kosten unterm 28^{ten}
October 1874 erlassenen Pfändungsbefehls ist der
unterzeichnete Executor in Gegenwart des Schuldners
(und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung
bei Abwesenheit des Schuldners in Gegenwart
nachbenannter Personen *Is. J. J. W. Sommerwerk*
Isolbi *W. J. J. W. Sommerwerk*

nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur
Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzei-
gung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung
geschritten und hat die folgenden Mobilien und
Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von
 fl 7 sg 6 d geschätzt worden sind, in
Beschlag genommen, als:

Gebühren für den Executor.
1 fl. 5 fl.

1. <i>Ein</i> <i>Bohle</i>	60 fl
2. <i>zwei</i>	10 —
3. <i>2</i> <i>Bohle</i>	30 —
4. <i>1</i> <i>Bohle</i>	30 —
5. <i>2</i> <i>Bohle</i>	30 —
<i>Summe</i>	150 fl
	<u>210 fl</u>

Form. E. A. 14.

Anhang 5: Schreiben des Oberpräsidenten an den
Bischof zur Pfarrstelle Goslar

Der Oberpräsident
der Provinz
H a n n o v e r

No. 2417
Hannover, den 4ten December 1874
Pr. 8/212, W

ad acta +W.

Ew. Bischöflichen Hochwürden sind der in meinem die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle in Goslar betreffenden Schreiben vom 7. v. Mts. enthaltenen Aufforderung nicht nachgekommen und haben mir bis zum 1. d. Mts. weder einen Kandidaten, welchem jene Pfarrstelle übertragen werden soll, benannt, noch eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Wiederbesetzung der fraglichen Stelle beantragt. Ich sehe mich daher genöthigt, die Ew. Bischöflichen Hochwürden für diesen Fall mit meinem Schreiben vom 7. v. Mts. angedrohte Geldstrafe von sechshundert Thalern dem Bemerken hierdurch festzusetzen, daß dieselbe bei Vermeidung executorischer Beitreibung bis spätestens zum 15. d. Mts. an die dortige Königliche Amtskasse einzuzahlen ist. Zugleich richte ich auf Grund der §§ 15 und 18 des Gesetzes von 11. Mai v. J. an Ew. Bischöfliche Hochwürden nochmals das ergebene Ersuchen, die katholische Pfarrstelle in Goslar bei Vermeidung einer Geldstrafe von achthundert Thalern bis 15. Januar k. J. dauernd wiederzubesetzen und mir denjenigen Kandidaten zu benennen, welchem das gedachte Pfarramt übertragen werden soll, oder im Falle des Bedürfnisses unter Nachweisung des letzteren eine Verlängerung der gesetzlichen Frist bei mir zu beantragen.

Der Ober-Präsident
gez. Unterschrift von Eulenburg

An
den Herrn Bischof von Hildesheim
Bischöfliche Hochwürden

zu
O.P. Hildesheim
No. 9280

Quelle: BAH B XII 22, Band 9, fol. 8r – v, vgl. Anm. 83.

Anhang 6: Vermögensbeschlagnahme der Pfarrei
Nörten

Der Ober-Präsident Hannover, den 24. Juni 1875
der Provinz
H a n n o v e r

Die Thatsache, daß die durch den Tod des Pfarrers Nolte zu Nörten seit dem 20. Mai 1874 vacante katholische Pfarrstelle zu Nörten seitens des Herrn Bischofs von Hildesheim bis jetzt noch nicht wieder besetzt ist, in Verbindung mit dem Umstande, daß von dem Herrn Bischofe zwei andere in der Diocese Hildesheim erledigte Pfarrstellen im Widerspruch mit den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 Geistlichen zur Verwaltung übertragen worden sind, ohne daß die vorgeschriebene Benennung derselben bei mir erfolgt ist, begründet mit Rücksicht darauf, daß der Herr Bischof in mehreren Fällen wiederholter Aufforderungen und Strafandrohungen ungeachtet es unterlassen hat, erledigte Pfarrämter in seiner Diocese unter Beobachtung der erwähnten gesetzlichen Vorschriften wieder zu besetzen, die Annahme, daß auch die etwaige Uebertragung des erledigten Pfarramts zu Nörten nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen wird daher die Beschlagnahme des gesamten Vermögens der katholischen Pfarrstelle zu Nörten einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen hierdurch verfügt und der Königliche Amtshauptmann Freiherr Grote zu Northeim zum Commissarius für die Ausführung der Beschlagnahme und für die Verwaltung des Vermögens der Pfarrstelle zu Nörten dergestalt ernannt, daß er mit voller rechtlicher Wirkung auszuüben hat.

Der Ober-Präsident.
Ausfertigung für den Königlichen Amtshauptmann Herrn Freiherrn Grote zu Northeim.

Abschrift theile ich dem bischöflichen Generalvikariat zu gefälligen Kenntnissnahme ergebenst mit.

Der Ober-Präsident
gez. Unterschrift Eulenburg

An
das bischöfliche General-Vicariat
zu
Hildesheim
No. 3539 O.P.

Quelle: BAH Nörten, Anstellung der Pfarrer 1812 – 1911, fol. 157r. Vgl. Anm. 93